POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich

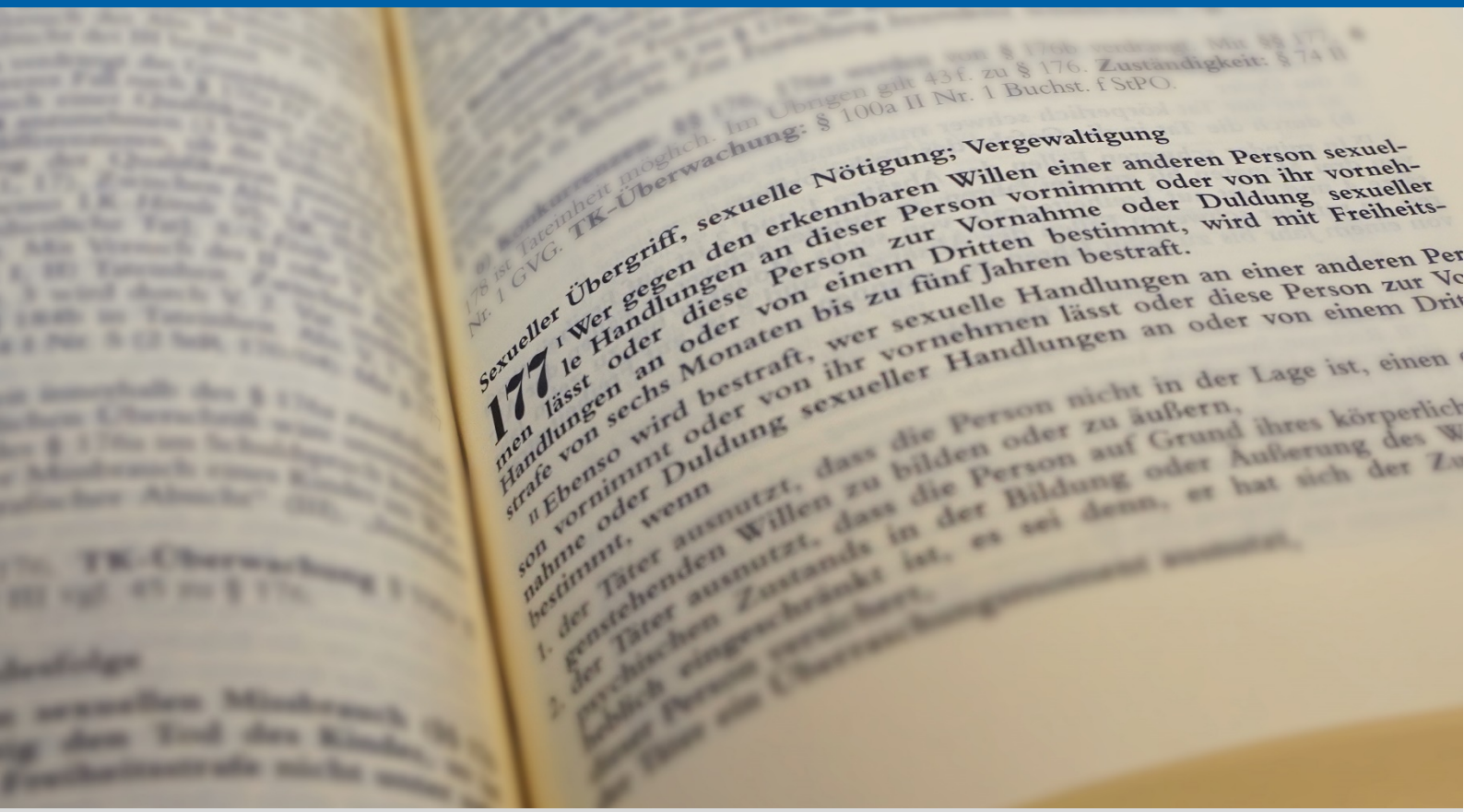

Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“

Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2008-2019

HSPVNRW

lka.polizei.nrw

Das Wichtigste in Kürze

Forschungsgegenstand des Projektes

- Untersucht werden Fälle sexueller Gewalt gegenüber Frauen durch Männer, die zur Tatzeit in keiner oder einer lediglich flüchtigen Vorbeziehung zueinander standen.
- Im Fokus des Projektes stehen sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB. Darüber hinaus werden aber auch andere Sexualstraftaten berücksichtigt (z. B. Beleidigung auf sexueller Grundlage, sexuelle Belästigung, Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten).

Vorgehen zur Beschreibung der Kriminalitätslage und -entwicklung

- Im vorliegenden Bericht werden insbesondere Erkenntnisse zur Kriminalitätslage und -entwicklung des Forschungsgegenstandes dargestellt. Hierzu wurden folgende Analysen bzw. Studien durchgeführt:
  - Aufarbeitung des Forschungsstandes
  - Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen
  - Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in Nordrhein-Westfalen

Ausgewählte Erkenntnisse zur Kriminalitätslage und -entwicklung

- Erkenntnisse aus Studien deuten darauf hin, dass mindestens jede zweite bis dritte Frau in ihrem Leben Erfahrungen mit sexuellen Belästigungen durch einen ihr unbekannten Täter macht. Mehr als ein Prozent aller Frauen erleben den Studien zufolge in ihrem Leben zudem sexuelle Gewalt in Form von schweren sexuellen Nötigungen bis hin zu Vergewaltigungen durch ihnen unbekannte Täter.
- Im Untersuchungszeitraum 2008 bis 2019 wurden in Nordrhein-Westfalen insgesamt 13 903 sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen von Frauen durch Männer, die sich vorher nicht oder nur flüchtig kannten, polizeilich registriert. In den einzelnen Jahren wurden zwischen 972 (2013) und 1 573 (2016) Fälle erfasst.
- Ab dem Jahr 2016 kommt es zu einem Anstieg der polizeilich registrierten Fälle sexueller Gewalt im Sinne des Forschungsgegenstandes. Diesbezüglich können die Vorfälle der Silvesternacht 2015/2016, die sich unter anderem daran anschließende gestiegene öffentliche Aufmerksamkeit für Sexualstraftaten, die Änderung des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 sowie die Bevölkerungsentwicklung im Zuge der europäischen Flüchtlingskrise erklärend herangezogen werden. Diese Entwicklung der Zahlen im Hellfeld sowie deren vermutliche Ursachen decken sich mit der Wahrnehmung der polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Fachkommissariaten für Sexualdelikte. Diese berichten insbesondere von einer Zunahme sexueller Belästigungen in ihrem alltäglich zu bearbeitenden Fallaufkommen.
- Den polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zufolge ist die zunehmende Bedeutung des Internets und darauf basierender Kommunikationsmedien wie Dating Apps und Messengerdienste, vor allem im Kontext von Tatanbahnungen, die bedeutendste phänomenologische Entwicklung der letzten Jahre.

Inhaltsverzeichnis

1	**Einführung**	**5**
1.1	Forschungsprojekt	5
1.1.1	Forschungsgegenstand	5
1.1.2	Forschungsanlass	6
1.1.3	Forschungsziele	6
1.1.4	Projektmodule	6
1.1.5	Daten und Methoden	7
1.2	Modul 1: Kriminalitätslage und -entwicklung	7
2	**Forschungsstand**	**9**
2.1	Erkenntnisgrundlagen	9
2.2	Forschungsbefunde	10
2.2.1	Erkenntnisse aus der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“	10
2.2.2	Erkenntnisse aus der Studie „Violence against women“	11
2.2.3	Zusammenfassende Betrachtung	12
3	**Sonderauswertung der PKS NRW**	**13**
3.1	Datengrundlage	13
3.2	Ergebnisse	14
3.2.1	Sexualstraftaten insgesamt	14
3.2.2	Ergebnisse zum Forschungsgegenstand	16
3.2.3	Zusammenfassende Betrachtung	21
4	**Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern**	**22**
4.1	Methodische Vorgehensweise	22
4.1.1	Methodik	22
4.1.2	Auswahl der befragten Personen	22
4.1.3	Durchführung der Interviews	23
4.1.4	Auswertung der Interviews	23
4.2	Ergebnisse	24
4.2.1	Grundsätzliche Erkenntnisse zum Forschungsgegenstand	24
4.2.2	Entwicklung der Kriminalitätshäufigkeiten	25
4.2.3	Entwicklungen in der Phänomenologie von Sexualdelikten	27
4.2.4	Ergebnisse zur Entwicklung des Anzeigeverhaltens	28
4.2.5	Zusammenfassende Betrachtung	29
5	**Fazit und Ausblick**	**31**
Literatur	**33**	
Anhang	**35**	

1 Einführung

Die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) führt im Zeitraum 2018 bis 2021 das Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ durch. Am Projekt beteiligt sind darüber hinaus die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) sowie die Fachhochschule Münster (FH Münster). Gegenstand des Projektes sind Fälle sexueller Gewalt gegenüber Frauen durch Männer, zwischen denen zum Tatzeitpunkt keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung bestand. Im Fokus stehen dabei Fälle sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB, die zwischen den Jahren 2008 und 2019 aufgetreten sind. Dieser Ergebnisbericht bezieht sich auf das Modul 1 „Kriminalitätslage und -entwicklung“ des Projektes.

1.1 Forschungsprojekt

1.1.1 Forschungsgegenstand

Im Rahmen des Forschungsprojektes werden Fälle sexueller Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen ab 14 Jahren durch strafmündige männliche Einzeltäter[1] und Gruppen, bei denen keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer bestand, untersucht (Forschungsgegenstand).

Im Fokus des Projektes steht der § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung). Straftaten gemäß § 177 StGB werden im vorliegenden Bericht als „Kerndelikte“ bezeichnet.

Der § 177 StGB wurde im Rahmen des 50. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 04.11.2016 (BGBl. I: 2460) reformiert. Unter anderem wurde in diesem Zusammenhang geändert, dass sich nicht mehr nur diejenige Person strafbar macht, die sexuelle Handlungen durch Gewalt, Gewaltandrohung oder die Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers erzwingt, sondern auch diejenige, die sich über „den erkennbaren Willen“ des Opfers hinwegsetzt. Die Gesetzesänderung erfolgte innerhalb des Untersuchungszeitraums. Im Rahmen des Projektes wird daher betrachtet, welche Auswirkungen sie auf den Forschungsgegenstand hatte. Detailliertere Informationen zur Historie und Reform des § 177 StGB finden sich in Pollich et al. (2019: 12 ff.).

Im Rahmen des Projektes wird außerdem ein Überblick über die Lage und Entwicklung ausgewählter weiterer Sexualstraftaten gegeben. Neben den Kerndelikten handelt es sich hierbei um sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen mit Todesfolge gemäß § 178 StGB, Mord (im Zusammenhang mit Sexualdelikten) gemäß § 211 StGB, Beleidigung (auf sexueller Grundlage) gemäß § 185 StGB, üble Nachrede (auf sexueller Grundlage) gemäß § 186 StGB, Verleumdung (auf sexueller Grundlage) gemäß § 187 StGB und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (auf sexueller Grundlage) gemäß § 189 StGB. Berücksichtigt werden außerdem die mit der Gesetzesänderung im November 2016 eingeführten Vorschriften zu sexueller Belästigung gemäß § 184i StGB sowie zu Straftaten aus Gruppen gemäß § 184j StGB.

Betrachtet werden, wie dargelegt, insbesondere Fälle, in denen sich Täter und Opfer nicht oder lediglich flüchtig kannten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Legaldefinition des Begriffes der flüchtigen Bekanntschaft nicht vorliegt. In den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik wird der Begriff wie folgt definiert: „Eine Person mit der man nur sehr kurzfristigen Kontakt hatte, von der man fast noch

[1] Ganz überwiegend handelt es sich bei Tätern sexueller Gewalt gegen Frauen um Männer (Müller/Schröttle 2004: 80). In diesem Text wird zugunsten der besseren Lesbarkeit und aus Gründen des Zuschnitts des Forschungsgegenstandes daher nur die männliche Form verwendet. Damit soll nicht die Tatsache übersehen werden, dass im Phänomenbereich der sexuellen Gewalt auch Täterinnen durchaus vorkommen.

nichts weiß und die man bezüglich ihres Verhaltens und ihrer Einstellungen nicht in gleicher Weise ‚einordnen' kann, wie Bekannte, die man über einen längeren Zeitraum kennt, die aber keine Freunde sind. Z. B. ‚Das Opfer kannte den TV nur vom Sehen oder hat lediglich ein paar Wörter mit ihm gewechselt'. Z. B. ‚Diskobekanntschaft'." (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2020b: A4|12). Diese Definition wird hier zugrunde gelegt.

1.1.2 Forschungsanlass

Das Thema sexuelle Gewalt gegen Frauen erfährt bereits seit über 50 Jahren zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit. Zu Projektbeginn zeigten dies beispielsweise die sogenannte #MeToo-Debatte um sexuelle Belästigungen und sexuelle Übergriffe zum Nachteil von Frauen in der Filmindustrie, die Debatte um die sexuellen Übergriffe auf Frauen durch Gruppen junger Männer in der Silvesternacht 2015/2016 unter anderem in Köln sowie die Debatte um das neue Sexualstrafrecht (Stichwort „Nein heißt Nein"). Erhöhte öffentliche Beachtung erfahren außerdem immer wieder besonders schwere Sexualstraftaten durch Einzeltäter oder Gruppen, wie beispielsweise überfallartige Vergewaltigungen im öffentlichen Raum.

Sexualstraftaten wie diese beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in besonderem Maße. Tatorte oder damit vergleichbare Örtlichkeiten werden in Folge einer Tat von Unsicherheitsgefühlen begleitet aufgesucht oder ganz gemieden. Daneben sind die Folgen für die Opfer gravierend. Neben den physischen Verletzungen, in seltenen Fällen bis hin zur Tötung des Opfers, kommt es oftmals zu (langfristigen) Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit.

Obwohl das Phänomen damit von hoher kriminalpolitischer und polizeipraktischer Bedeutung ist, fehlt es in Deutschland weitgehend an aktuellen empirischen Erkenntnissen. Zwar gibt es zahlreiche Studien, die sich mit sexueller Gewalt gegen Frauen beschäftigen, diese beziehen sich jedoch zumeist auf andere Facetten des Phänomenbereichs Sexualdelikte (z. B. Litzcke et al. 2015; Elsner/Steffen 2005) oder nur auf Teilbereiche des interessierenden Phänomens (z. B. Dern et al. 2004). Bei einer auf Brandenburg bezogenen Studie von Uhlig (2015) handelt es sich um eine der wenigen Forschungsarbeiten, die umfassendere aktuelle Befunde zu Sexualstraftaten fremder Täter vorlegt. Allerdings beschränkt sich die Betrachtung hier ausschließlich auf Vergewaltigungen.

Dies war Anlass für die KKF des LKA NRW, ein Forschungsprojekt zu initiieren, das sich möglichst breit mit der Thematik der sexuellen Gewalt gegen Frauen durch ihnen unbekannte Täter befasst und dabei die Opfer, die Täter, die Tatbegehungsweisen sowie die polizeiliche Bearbeitung anhand verschiedener methodischer Zugänge gleichermaßen in den Blick nimmt.

1.1.3 Forschungsziele

Übergeordnetes Ziel des Projektes ist die Optimierung der polizeilichen Ermittlungen und Fahndungsmaßnahmen, der polizeilichen Gefahrenabwehr, der Kriminalprävention sowie des Opferschutzes. Im Rahmen eines Workshops mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern wurden vor Projektbeginn aktuelle Problemstellungen, die den interessierenden Phänomenbereich betreffen, erhoben und diskutiert. Auf Grundlage der Befunde dieses Workshops wurden die Projektziele konkretisiert.

Das Projekt verfolgt insgesamt sechs Ziele:

Ziel 1: Die Kriminalitätslage und -entwicklung des Forschungsgegenstandes sowie weiterer ausgewählter Straftaten ist – auch vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen im Jahr 2016 – beschrieben.

Ziel 2: Opfer-, Tat- und Tätermerkmale sowie Zusammenhänge und Wirkmechanismen zwischen diesen Merkmalen sind analysiert.

Ziel 3: Die polizeiliche Sachbearbeitung bei Sexualstraftaten gegen Frauen ist analysiert.

Ziel 4: Die Genauigkeit von Opferaussagen bei Sexualstraftaten ist analysiert.

Ziel 5: Opferschutzmaßnahmen sowie Opferbedürfnisse im Strafverfahren sind analysiert.

Ziel 6: Die differentielle Aussagekraft und Qualität der vorhandenen polizeilichen Datenbestände zu Sexualstraftaten gegen Frauen ist überprüft.

1.1.4 Projektmodule

Die dargelegten Forschungsziele werden in drei Modulen, die teilweise aus verschiedenen Teilmodulen bestehen, umgesetzt:

Modul 1: Kriminalitätslage und Entwicklung

Mit diesem Modul wird das *erste Ziel* des Projektes adressiert. Die Kriminalitätslage und -entwicklung wird analysiert. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Entwicklung der Kriminalitätslage in Folge der Gesetzesänderungen im November 2016 gelegt.

Modul 2: Tat-, Opfer- und Tätermerkmale

In diesem Modul wird angestrebt, phänomenologische Erkenntnisse über Opfer, Täter und Taten zu generieren. Damit wird das *zweite Ziel* des Projektes adressiert. Im Fokus steht in diesem Modul die Identifizierung von Opfer-, Tat- und Tätermerkmalen sowie von Zusammenhängen und Wirkmechanismen zwischen den Merkmalen.

Modul 3: Strafverfolgung

Im Rahmen dieses Moduls werden verschiedene Aspekte der Strafverfolgung thematisiert. Dabei wird zwischen vier Teilmodulen differenziert:

Teilmodul 3a: Polizeiliche Sachbearbeitung

Dieses Teilmodul bezieht sich auf das *dritte Ziel* des Projektes. Hier wird die polizeiliche Sachbearbeitung bei Sexualstraftaten gegen Frauen im Sinne des Forschungsgegenstandes betrachtet. Dabei werden insbesondere ermittlungsrelevante Merkmale, Besonderheiten der polizeilichen Bearbeitung von sexueller Gewalt gegen Frauen sowie Aspekte zur Vernehmung in diesem Deliktsbereich thematisiert. Das Teilmodul 3a wird von Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW in Zusammenarbeit mit der KKF durchgeführt.

Teilmodul 3b: Genauigkeit von Opferaussagen

In diesem Teilmodul wird das *vierte Ziel* des Projektes in den Blick genommen. Dabei werden keine Erhebungen zur Aussagepsychologie durchgeführt. Die Untersuchung der Genauigkeit von Opferaussagen beschränkt sich auf Alters- und Größenschätzungen sowie Täterbeschreibungen durch die Opfer sowie die Informationsmenge und -genauigkeit in deren Zeugenaussagen bei der Polizei.

Teilmodul 3c: Opferschutz und Opferbedürfnisse

Dieses Teilmodul bezieht sich auf das *fünfte Ziel* des Projektes. Es wird der Frage nachgegangen, inwieweit Opferrechte und Opferschutzmaßnahmen im Kontext der Strafverfolgung berücksichtigt werden und inwieweit es in den Ermittlungs- und Strafverfahren zu sekundären Viktimisierungen kommt. Außerdem wird untersucht, wie Opferschutzmaßnahmen von den Opfern bewertet werden und welche Bedürfnisse bzw. Wünsche die Opfer mit dem Ermittlungs- und Strafverfahren verbinden. Das Teilmodul 3c wird in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Ruth Linssen und Prof. Dr. Kerstin Feldhoff von der FH Münster durchgeführt.

Teilmodul 3d: Aussagekraft und Qualität der Datenbestände

Dem *sechsten Ziel* des Projektes entsprechend wird in diesem Teilmodul die Aussagekraft und Qualität der polizeilichen Daten sowie der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten bewertet.

1.1.5 Daten und Methoden

Im Rahmen des Projektes werden unterschiedliche Datenbestände und Forschungsmethoden verwendet. So werden staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten, Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS NRW) und polizeiliche Vorgangsdaten ausgewertet, Interviews mit Opfern, polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie mit psychologischen und forensisch-psychiatrischen Expertinnen und Experten sowie Gruppendiskussionen mit Expertinnen und Experten der Bereiche Opferschutz und strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt.

In Abbildung 1 auf der folgenden Seite werden die Methoden in Bezug zu den Modulen des Projektes gesetzt. Ausgefüllte Kreise bedeuten dabei, dass mit der jeweiligen Methode Erkenntnisse zu dem jeweiligen Modul generiert werden.

1.2 Modul 1: Kriminalitätslage und -entwicklung

Der vorliegende Forschungsbericht bezieht sich auf das Modul 1 „Kriminalitätslage und -entwicklung“ des Projektes. Darüber hinaus werden einzelne phänomenologische Erkenntnisse dargelegt, die im noch folgenden Bericht zum Modul 2 „Tat-, Opfer- und Tätermerkmale“ vertieft werden.

Für den vorliegenden Bericht wurde zunächst der Forschungsstand zur Kriminalitätslage und -entwicklung aufgearbeitet (Kapitel 2). Anschließend wurde eine Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS NRW) vorgenommen (Kapitel 3). Hierbei wurden Daten

aus den Jahren 2008 bis 2019 analysiert. Zudem wurden Erkenntnisse zur Kriminalitätslage und -entwicklung aus problemzentrierten Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern einbezogen (Kapitel 4). Die Erkenntnisse zur Kriminalitätslage und -entwicklung sowie ausgewählte phänomenologische Befunde werden nachfolgend berichtet und abschließend zusammengefasst und bewertet (Kapitel 5).

Abbildung 1: Projektübersicht

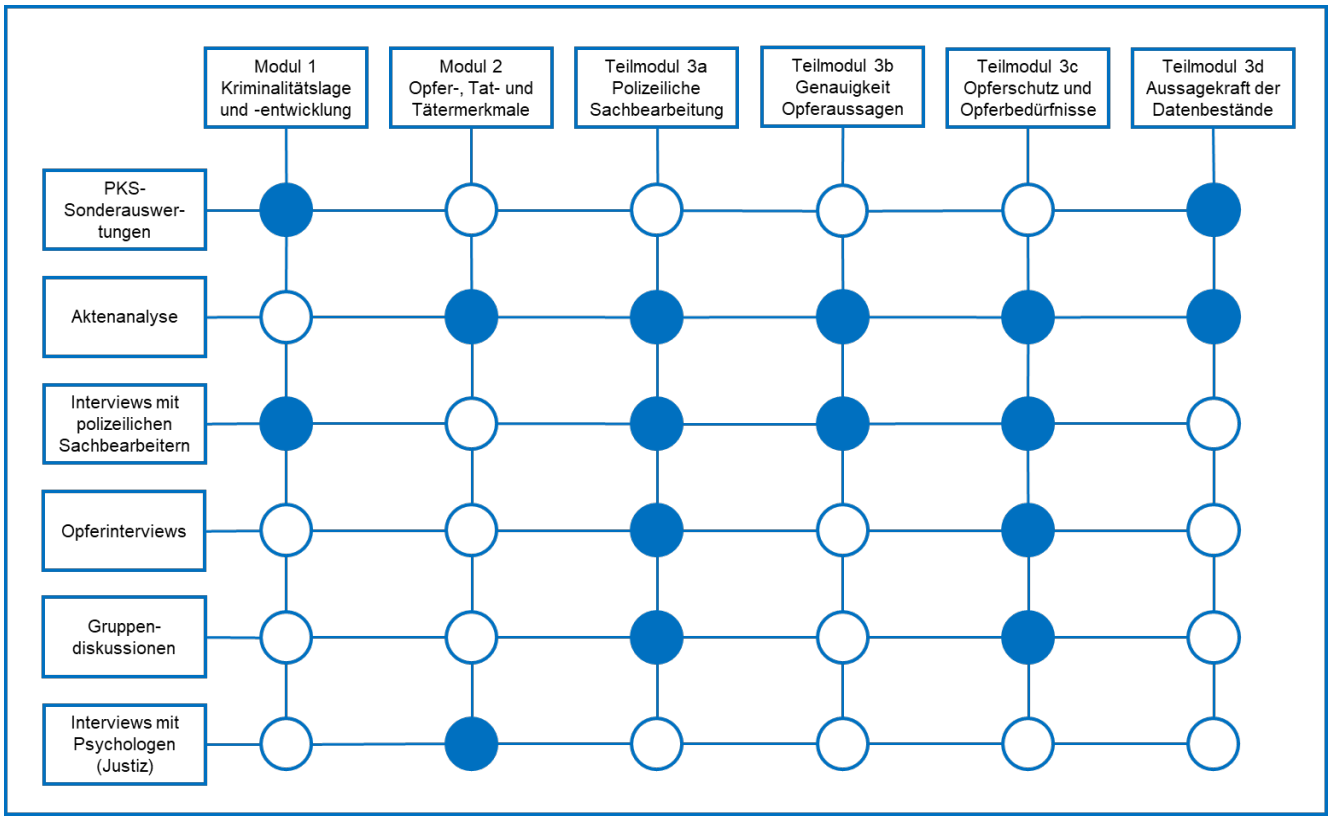

2 Forschungsstand

2.1 Erkenntnisgrundlagen

Im Hinblick auf das Ausmaß, die Struktur sowie die Entwicklung der Kriminalität wird zwischen Erkenntnissen aus dem Hell- und dem Dunkelfeld unterschieden (Schwind 2016: 25 ff.). Das Hellfeld umfasst die den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Straftaten. Zur Betrachtung des Hellfeldes werden in der Regel Erkenntnisse aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) herangezogen. Die Jahrbücher und Tabellen der PKS werden vom Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern jährlich publiziert. Spezifische Informationen zum Forschungsgegenstand (siehe Kapitel 1.1.1) sind hierin jedoch standardmäßig nicht detailliert aufgeführt. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Projektes eine Sonderauswertung der PKS NRW durchgeführt (siehe Kapitel 3).

Die Aussagekraft von Hellfelddaten ist allerdings begrenzt, da den Strafverfolgungsbehörden nicht alle Straftaten bekannt werden. Der Umfang des Hellfeldes ist abhängig von der Art des Deliktes sowie von variablen Faktoren wie dem Anzeigeverhalten oder der polizeilichen Kontrollintensität.

Der Großteil der registrierten Straftaten, also auch der Sexualdelikte, wird der Polizei über Anzeigen aus der Bevölkerung bekannt. Elsner und Steffen (2005: 82) zeigen beispielsweise auf Grundlage einer Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten, dass mehr als drei Viertel aller in Bayern im Jahr 2000 registrierten sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen von den Opfern selbst zur Anzeige gebracht wurden. Sexualstraftaten werden allerdings vergleichsweise selten angezeigt (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2006: 7 ff.). Studien weisen auf Anzeigequoten zwischen vier und fünf Prozent hin (Müller/Schröttle 2004: 159; Landeskriminalamt Niedersachsen 2015: 48, 60).

Die geringe Anzeigequote hängt unter anderem damit zusammen, dass Sexualstraftaten in höherem Maße mit Gefühlen von Erniedrigung, Scham und Schuld verbunden sind als andere Delikte (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2006: 7; Müller/Schröttle 2004: 210). Weiter sind auch in der heutigen Gesellschaft noch Vorurteile dahingehend verbreitet, dass Opfer sexueller Gewalt eine Mitschuld an ihrer Opferwerdung hätten. Solche Vorurteile oder allein schon deren Antizipation können Schuld- und Schamgefühle viktimisierter Personen verursachen, die wiederum negativen Einfluss auf die Bereitschaft zur Anzeige haben können (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2006: 7; Pollich et al. 2019: 39). Darüber hinaus hängt die Anzeigequote auch mit der potenziellen Befürchtung von Opfern zusammen, im Rahmen des Straf- und Ermittlungsverfahrens weiteren Belastungen ausgesetzt zu sein und so sekundär viktimisiert zu werden (Pollich et al. 2019: 40). Studien zeigen beispielsweise, dass Opfer befürchten, im Rahmen der Anzeigenaufnahme ausgelacht zu werden, Schuldzuweisungen zu erfahren oder als nicht glaubhaft eingeschätzt zu werden (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2006: 9; Müller/Schröttle 2004: 211). Oftmals berichten Opfer zudem davon, dass sie die Tat nicht angezeigt haben, weil ihnen dies zu intim gewesen wäre oder sie ihre Ruhe haben wollten (Müller/Schröttle 2004: 210). Schließlich weisen Studien darauf hin, dass zahlreiche Opfer die erlebten Taten – zumindest im Hinblick auf minder schwere Fälle – als nicht ernsthaft oder schlimm bewerten und deshalb auf eine Anzeige verzichten (Müller/Schröttle 2004: 210).

Bei Sexualstraftaten durch fremde Täter dürfte die Anzeigebereitschaft etwas höher sein als etwa bei Sexualstraftaten durch (Ex-)Partner (Müller/Schröttle 2004: 189). Dennoch ist auch hier von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Die Erforschung dieses Dunkelfeldes stellt entsprechend eine wichtige Ergänzung der Hellfeldforschung auf Basis offizieller Daten wie beispielsweise der PKS dar. Sie ermöglicht eine realistischere Einschätzung der objektiven Kriminalitätslage.

Zur Aufhellung des Dunkelfeldes werden unter anderem Opferbefragungen – sogenannte Viktimisierungssurveys – durchgeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Kriminalitätslage auch über solche Dunkelfeldstudien nicht lückenlos abgebildet werden kann. So ist einerseits zu bedenken, dass Dunkelfelderkenntnisse nicht völlig unverzerrt sind. Es gilt, Fehlerquellen, Stör- und Verzerrfaktoren zu berücksichtigen. Übliche Fehlerquellen sind etwa in der Ausgestaltung der Interviewsituation selbst zu finden, in der über heikle und persönliche Themen gesprochen wird, oder bei ungünstig formulierten Fragen, die die Aussagebereitschaft beeinträchtigen können. In diesem Zusammenhang gilt es unter anderem, die Gründe für fehlende Antwortbereitschaft

zu reflektieren. Insbesondere im Hinblick auf Gewalt- und Sexualdelikte wird beispielsweise davon ausgegangen, dass manche Menschen nicht an Opferbefragungen teilnehmen, weil sie nicht an ihre Erfahrungen erinnert werden möchten (Schwind 2016: 40 ff). Relevant ist außerdem die Repräsentativität der Studienergebnisse, also die Verallgemeinerbarkeit der Befunde zur realisierten Stichprobe.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Erfahrungen mit Sexualstraftaten nur in wenigen Viktimisierungssurveys (umfassend) abgefragt werden. Dies kann unter anderem auf die Sensibilität der Thematik zurückgeführt werden. So handelt es sich bei Sexualstraftaten um Phänomene, die schambesetzt sind und daher in Befragungen häufig nicht berichtet werden (Oberwittler/Kury 2015: 110). In einigen Studien, von denen zwei nachfolgend exemplarisch dargelegt werden, wurden die Befragungen daher *Face-to-face*, d. h. persönlich-mündlich, mit besonders geschultem Personal durchgeführt, um belastbare Befunde zum Dunkelfeld von Sexualstraftaten zu erheben.

In Deutschland wurde der letzte Viktimisierungssurvey, der umfassende Befunde zum hier betrachteten Forschungsgegenstand beinhaltet, zwischen den Jahren 2002 und 2004 durchgeführt. Hierbei handelt es sich um die Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Müller/Schröttle 2004). Eine ähnliche Studie mit Bezug auf die Mitgliedsstaaten der EU wurde von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte im Jahr 2012 durchgeführt (European Union Agency for Fundamental Rights 2014).

Durch die KKF des LKA NRW wurde im Jahr 2019 im Auftrag des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen der Viktimisierungssurvey „Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2020a). Im Hinblick auf den Forschungsgegenstand (siehe Kapitel 1.1.1) sind die hierin gewonnenen Erkenntnisse jedoch nicht aussagekräftig, sodass sie in diesem Bericht nicht einbezogen werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Bürgerinnen und Bürger nur im Hinblick auf die von ihnen zuletzt erlebte Gewalttat nach ihrer Beziehung zur Täterin bzw. zum Täter befragt wurden und nicht im Hinblick auf alle von ihnen berichteten Gewalterfahrungen. Lediglich 28 Frauen bezogen die Angaben dabei auf eine Erfahrung mit einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung.

Zur Betrachtung des Forschungsstandes werden nachfolgend daher im Wesentlichen Erkenntnisse aus den Studien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte betrachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese sich auf das gesamte Bundesgebiet bzw. auf alle EU-Staaten beziehen. Ein Überblick über die Erkenntnisse dieser Studien findet sich auch in Pollich et al. (2019: 39 ff.).

2.2 Forschungsbefunde

2.2.1 Erkenntnisse aus der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“

Im Rahmen der Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden im Jahr 2003 insgesamt 10 264 in Deutschland lebende Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren mittels eines standardisierten Fragebogens persönlich-mündlich befragt (Müller/Schröttle 2004). Der Fragebogen umfasste unter anderem Fragen zu den Erfahrungen der Frauen mit verschiedenen Sexualdelikten, die in steigender Intensität der Verletzung sexueller Selbstbestimmung gestellt wurden. Zunächst handelte es sich dabei um Fragen zu sexuellen Belästigungen.

Insgesamt berichteten 5 976 (58,2 %) der befragten Frauen davon, in ihrem Leben schon mindestens einmal sexuell belästigt worden zu sein bzw. sich schon einmal sexuell belästigt gefühlt zu haben. 2 801 (27,3 %) der Frauen gaben an, Situationen von sexueller Belästigung erlebt zu haben, in denen sie sich ernsthaft bedroht gefühlt haben oder Angst um ihre persönliche Sicherheit hatten. Weiter berichteten 526 (5,1 %) der Frauen davon, dass eine oder mehrere dieser Situationen zu ungewolltem Geschlechtsverkehr oder zu körperlicher Gewalt geführt haben (Müller/Schröttle 2004: 91 f.).

Von den 5 976 Frauen, die angegeben haben, schon einmal sexuell belästigt worden zu sein, machten 5 347 (89,6 %) Angaben zum Täter. Rund 86,3 Prozent dieser Frauen berichteten, dass es sich bei dem Täter um jemand Unbekanntes bzw. eine ihnen wenig bekannte Person gehandelt hat (Müller/Schröttle 2004: 96). Mindestens rund 45,0 Prozent aller

10 264 befragten Frauen haben entsprechend bereits Erfahrungen mit sexueller Belästigung durch eine ihnen nicht bzw. kaum bekannte Person gemacht.

1 435 (14,0 %) der Befragten berichteten davon, seit dem 16. Lebensjahr ungewollte sexuelle Handlungen unter psychisch-moralischem Druck erlebt zu haben, der überwiegende Teil der Frauen selten oder einmal (1 015; 70,7 %). Weiter gaben 652 (42,8 %) der Frauen, die ungewollte sexuelle Handlungen erlebt hatten, an, vorher deutlich gesagt oder gezeigt zu haben, dass sie das nicht wollten, 524 (34,4 %) berichteten davon, sich nicht getraut zu haben, zu sagen bzw. zu zeigen, dass sie das nicht wollten, bei 164 (10,8 %) der Frauen war dies bei verschiedenen derartigen Erlebnissen unterschiedlich und 184 (12,1 %) beantworteten die Frage nicht (Müller/Schröttle 2004: 70 ff.). Konkreter wurde anschließend gefragt, wie häufig die Frauen sexuelle Handlungen erlebt haben, „zu denen Sie gegen Ihren Willen durch körperlichen Zwang oder Drohungen gezwungen wurden“ (Müller/Schröttle 2004: 67 f.). 904 (8,8 %) der befragten Frauen gaben hier an, seit ihrem 16. Lebensjahr mindestens einmal von entsprechender sexueller Gewalt betroffen gewesen zu sein, zumeist einmal bis selten (643, 71,1 %) (Müller/Schröttle 2004: 68).

Die Frauen wurden anschließend nach konkreten Formen dieser erlebten, erzwungenen sexuellen Gewalt gefragt (Müller/Schröttle 2004: 68 f.):

Vergewaltigung	„Jemand hat mich zum Geschlechtsverkehr gezwungen und ist gegen meinen Willen mit dem Penis oder etwas anderem in mich eingedrungen.“
Versuchte Vergewaltigung	„Jemand hat gegen meinen Willen versucht, mit dem Penis oder etwas anderem in mich einzudringen, es kam dann aber nicht dazu.“
Zwang zu intimen Körperberührungen	„Jemand hat mich zu intimen Körperberührungen, Streicheln, Petting und ähnlichem gezwungen.“
Zwang zu anderen sexuellen Praktiken	„Ich wurde zu anderen sexuellen Handlungen oder Praktiken gezwungen, die ich nicht wollte.“
Zwang Pornographie nachzuspielen	„Jemand hat mich gezwungen, pornographische Bilder oder Filme anzusehen und sie nachzuspielen, obwohl er/sie wusste, dass ich das nicht wollte.“

563 (5,5 %) der Frauen berichteten von einer Vergewaltigung, 439 (4,3 %) von einer versuchten Vergewaltigung, 554 (5,4 %) vom Zwang zu intimen Körperberührungen, 310 (3,0 %) vom Zwang zu anderen sexuellen Praktiken und 108 (1,1 %) vom Zwang, Pornographie nachzuspielen (Müller/Schröttle 2004: 69).

Bezogen auf die zwölf Monate vor der Befragung berichteten 94 (0,9 %) aller Befragten, Opfer sexueller Gewalt geworden zu sein (Jahresprävalenz), bezogen auf die vorausgegangenen fünf Jahre 225 (2,2 %). Jeweils rund die Hälfte dieser Frauen berichtete diesbezüglich von einmaligen Erlebnissen. Es konnte weiter festgestellt werden, dass die Anzahl erlebter Situationen mit dem Grad der Bekanntheit von Täter und Opfer sowie mit der Enge der Beziehung und eventuellen Abhängigkeitsverhältnissen steigt. Bei denjenigen Frauen, die Gewalt durch einen ihnen unbekannten oder nur flüchtig bekannten Täter erfahren haben, war der Anteil der Mehrfachviktimisierten im Vergleich zu den Einfachviktimisierten relativ niedrig (Müller/Schröttle 2004: 73 ff.).

Anschließend wurden die von ungewollten sexuellen Handlungen betroffenen Frauen zur Tat und zum Täter befragt. 1 045 (72,8 %) der 1 435 Frauen machten dabei Angaben zum Täter. 14,5 Prozent berichteten, dass es sich bei dem Täter bzw. im Fall von mehreren Tätern bei mindestens einem der Täter um jemanden Unbekannten gehandelt hat (Müller/Schröttle 2004: 78). Von allen 10 264 befragten Frauen haben den Ergebnissen der Studie zufolge entsprechend mindestens 1,5 Prozent in ihrem Leben schon einmal sexuelle Gewalt durch eine ihnen fremde Person erfahren.

2.2.2 Erkenntnisse aus der Studie „Violence against women“

Im Rahmen der Studie der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) wurden 42 002 Frauen im Alter von 18 bis 74 Jahren aus 28 Mitgliedstaaten der EU persönlich-mündlich zu ihren Gewalterfahrungen befragt (FRA 2014a).

In dieser Studie wurden ebenfalls zunächst Erkenntnisse zu sexuellen Belästigungen erhoben. Dabei wurden elf unterschiedliche Formen physischer, verbaler und non-verbaler sexueller Belästigung sowie von Cyber-Belästigung abgefragt. Rund 55 Prozent der befragten Frauen[2] berichteten davon, seit ihrem 15. Lebensjahr schon einmal sexuell belästigt worden zu sein. In Bezug auf die der Befragung vorausgegangenen zwölf Monate handelt es sich um 21 Prozent. 68 Prozent der 21 180 Frauen, die angegeben haben, schon

[2] Hier werden im Gegensatz zu der zuvor zusammengefassten Studie zumeist nur Prozentzahlen berichtet, da die absoluten Fallzahlen dem veröffentlichten Ergebnisbericht nicht immer zu entnehmen waren.

einmal sexuell belästigt worden zu sein, berichteten davon, dass dies durch eine ihnen unbekannte Person erfolgt ist (FRA 2014a: 98 f). Mindestens ein Drittel der befragten Frauen hat den Ergebnissen zufolge entsprechend bereits Erfahrungen mit sexueller Belästigung durch eine ihnen nicht bzw. kaum bekannte Person gemacht.

Im weiteren Verlauf wurden den Frauen Fragen zu unterschiedlichen Formen sexueller Nötigung gestellt. Dabei wurden folgende Formulierungen verwendet (FRA 2014b: 18):

„Wie oft haben Sie es seit Ihrem 15. Lebensjahr erlebt, dass Ihnen jemand eines der folgenden Dinge antut?“
„Sie durch Festhalten oder durch Zufügen von Schmerzen zum Geschlechtsverkehr gezwungen.“
„Unabhängig von der vorherigen Antwort versucht, Sie durch Festhalten oder durch Zufügen von Schmerzen zum Geschlechtsverkehr zu zwingen.“
„Sie unabhängig davon gezwungen, an irgendeiner Form von sexueller Aktivität teilzunehmen, als Sie nicht wollten oder nicht in der Lage waren, dies abzulehnen.“
„Oder haben Sie sexuellen Handlungen zugestimmt, weil Sie Angst hatten vor dem, was geschehen könnte, wenn Sie sich weigern?“

Rund elf Prozent der befragten Frauen haben davon berichtet, seit ihrem 15. Lebensjahr Opfer mindestens einer dieser Handlungen geworden zu sein. Jede der vier aufgeführten Handlungen wurde von jeweils fünf bis sechs Prozent der Frauen bereits mindestens einmal erlebt. Hinsichtlich der zwölf Monate vor der Befragung gaben rund zwei Prozent der befragten Frauen an, Opfer mindestens einer dieser Handlungen geworden zu sein (FRA 2014a: 41 f).

2 355 der befragten Frauen, die sexuelle Gewalt erfahren haben, machten weiter Angaben zum jeweiligen Täter. So berichteten rund 23 Prozent dieser Frauen davon, dass es sich bei dem Täter bzw. im Fall von mehreren Tätern bei mindestens einem der Täter um jemanden Unbekannten gehandelt hat (FRA 2014a: 49). Von allen befragten Frauen haben entsprechend mindestens 1,3 Prozent in ihrem Leben schon einmal sexuelle Gewalt durch eine ihnen fremde Person erfahren. Zumeist handelte es sich dabei um einmalige Erlebnisse (FRA 2014a: 47).

Differenzierte nationale Daten können aus der Studie der FRA nicht gewonnen werden. Ein Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit denen der deutschen Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist außerdem auf Grund methodischer Unterschiede nur bedingt möglich. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Erkenntnisse der beiden Studien in weiten Teilen Analogien aufweisen.

2.2.3 Zusammenfassende Betrachtung

Bei Sexualstraftaten ist insgesamt von einem hohen Dunkelfeld auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass sie der Polizei zumeist durch Anzeigen bekannt werden, viele Bürgerinnen und Bürger jedoch auf eine Anzeige bei der Polizei verzichten. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Im Hinblick auf Sexualdelikte spielen etwa subjektive Schuld- und Schamgefühle oder die Angst vor sekundärer Viktimisierung eine erhebliche Rolle.

Der Einbezug von Erkenntnissen aus Dunkelfeldstudien ermöglicht entsprechend eine genauere Einschätzung der Kriminalitätslage. Für den vorliegenden Bericht wurde daher eine auf den Forschungsgegenstand fokussierte Zusammenfassung von zwei Studien durchgeführt. Betrachtet wurden die Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Müller/Schröttle 2004) sowie die Studie „Violence against women – an EU-wide survey“ der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights 2014).

Die Studien deuten darauf hin, dass mindestens jede zweite bis dritte Frau in ihrem Leben Erfahrungen mit sexuellen Belästigungen durch einen ihr unbekannten Täter macht. Mehr als ein Prozent aller Frauen erleben Studien zufolge in ihrem Leben zudem sexuelle Gewalt in Form von schweren sexuellen Nötigungen bis hin zu Vergewaltigungen durch ihnen unbekannte Täter.

Aussagekräftige und aktuelle Studienergebnisse speziell für das Bundesland Nordrhein-Westfalen liegen derzeit nicht vor. Nichtsdestotrotz geben die Erkenntnisse aus den ausgewerteten Studien Hinweise auf die Häufigkeit von Viktimisierungsserfahrungen durch sexuelle Gewalt, die Frauen unabhängig von der polizeilichen Registrierung der Taten machen (siehe Kapitel 1.1.1).

3 Sonderauswertung der PKS NRW

3.1 Datengrundlage

Im Rahmen des Moduls 1 „Kriminalitätslage und -entwicklung“ des Projektes wurden Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS NRW) ausgewertet. Da die Daten zum Forschungsgegenstand (siehe Kapitel 1.1.1) den standardmäßig publizierten Jahrbüchern und Tabellen der PKS NRW nicht zu entnehmen sind, war eine Sonderauswertung der PKS NRW erforderlich. Hierzu wurden vom Sachgebiet 32.2 (Polizeiliche Kriminalstatistik) des LKA NRW Daten angefordert. Die Anforderung bezog sich auf Daten zu den PKS-Deliktschlüsseln der in Kapitel 1.1.1 bereits benannten Straftatbestände. Diese werden in Tabelle 1 aufgelistet. Im Anhang befindet sich zudem Tabelle 6 mit einem Überblick über die zugehörigen PKS-Deliktschlüssel.

Tabelle 1: Ausgewählte Straftatbestände

§ 177 StGB	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 211 StGB	Mord (*hier: im Zusammenhang mit Sexualdelikten*)
§ 184i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 184j StGB	Straftaten aus Gruppen
§ 185 StGB	Beleidigung (*hier: auf sexueller Grundlage*)
§ 186 StGB	Üble Nachrede (*hier: auf sexueller Grundlage*)
§ 187 StGB	Verleumdung (*hier: auf sexueller Grundlage*)
§ 189 StGB	Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (*hier: auf sexueller Grundlage*)

Es wurden Daten aus den Jahren 2008 bis 2019 angefordert. Auf Grund einer Umstellung der Erfassung in der PKS NRW zum 01.01.2008 wurde auf den Zeitraum ab 2008 Bezug genommen. Im Zeitraum 2008 bis 2017 unterlag die Datenerfassung in der PKS NRW größtenteils keinen Änderungen. Ab dem Jahr 2018 ist es, zum einen auf Grund der Gesetzesreformen im Jahr 2016, zum anderen auf Grund neuer Erfassungsrichtlinien, zu größeren Umstellungen (u. a. neue PKS-Deliktschlüssel) gekommen, die es im Rahmen der Auswertung zu berücksichtigen galt.

Die Anforderung bezog sich auf alle in der PKS NRW beinhalteten Fall-, Tatverdächtigen- und Opferdaten zu den genannten Straftaten aus dem genannten Zeitraum. Es wurden dabei gezielt über den Forschungsgegenstand hinausgehende Daten zu Sexualstraftaten erhoben, um zunächst die diesbezügliche Kriminalitätslage im Allgemeinen beschreiben und den Forschungsgegenstand so einordnen zu können.

Die Daten wurden als Rohdaten in Excel-Tabellen jeweils pro Jahr zugeliefert. In der KKF wurden sie anschließend manuell aufbereitet (u. a. Vereinheitlichung der Variablennamen und Wertelabel) und in einen Datensatz zusammengeführt. Nachfolgend wurde die Excel-Datei in das Programm *IBM SPSS Statistics* eingelesen.

Es galt zu berücksichtigen, dass der Datensatz bei Fällen mit mehreren Opfern oder mehreren Tatverdächtigen innerhalb einer Opfer-Tatverdächtigen-Konstellation jeweils eine Zeile und damit entsprechend doppelte Informationen beinhaltet. Daher wurden Variablen generiert, mit denen doppelte Fälle nach Fall-, Tatverdächtigen- und Opfer-ID ermittelt werden können. Bei den Auswertungen der Fall-, Tatverdächtigen- und Opferdaten wurde nach diesen Variablen gefiltert.

Darüber hinaus wurde der Datensatz im Zuge der Auswertung stufenweise reduziert, sodass für die finalen Analysen nur noch die Fälle beinhaltet waren, die dem Forschungsgegenstand entsprechen. Hierzu wurden alle Fälle mit Opfern und Tatverdächtigen unter 14 Jahren sowie mit ungeklärten Vorbeziehungen zwischen Tatverdächtigen und Opfern oder Vorbeziehungen, die über eine flüchtige Bekanntschaft hinausgehen, ausgeschlossen. Außerdem mussten alle Fälle von Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener auf sexueller Grundlage aus den Analysen zum Forschungsgegenstand ausgeschlossen werden, da hierzu in der PKS NRW keine Informationen zur Vorbeziehung zwischen Tatverdächtigen und Opfern erhoben werden.

3.2 Ergebnisse

Nachfolgend wird zunächst ein kurzer allgemeiner Überblick über die Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich aller hier betrachteten Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt gegeben (Kapitel 3.2.1). Dies dient der Einordnung der Befunde zum eigentlichen Forschungsgegenstand, der sexuellen Gewalt gegenüber Frauen durch Männer, die den Opfern zum Tatzeitpunkt nicht oder nur flüchtig bekannt sind. Anschließend werden die Ergebnisse hinsichtlich des Forschungsgegenstandes umfassend dargelegt (Kapitel 3.2.2).

3.2.1 Sexualstraftaten insgesamt

Fälle

Im Zeitraum 2008 bis 2019 wurden in der PKS NRW insgesamt 138 725 Straftaten gemäß der ausgewählten Straftatbestände erfasst (Tabelle 2). Bei den registrierten Sexualstraftaten handelt es sich zu rund zwei Dritteln um Beleidigungen auf sexueller Grundlage gemäß § 185 StGB und bei rund einem Viertel um sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen oder Vergewaltigungen. Der § 184i StGB zur sexuellen Belästigung wurde erst mit der Gesetzesänderung im Jahr 2016 eingeführt und stellt deshalb bei der Gesamtbetrachtung nur einen geringen Anteil der Straftaten dar. Bei Betrachtung auf Jahresebene fällt das Delikt ab 2017 anteilig deutlich stärker ins Gewicht (Abbildung 2). Die übrigen berücksichtigten Sexualstraftaten machen zusammengenommen nur 3,7 Prozent aller Fälle der betrachteten sexuell konnotierten Straftaten aus. Für die weiteren fallbezogenen Analysen wurden sie daher nicht berücksichtigt. Abbildung 2[3] gibt einen Überblick über die Kriminalitätsentwicklung.

Tabelle 2: Verbreitung ausgewählter Sexualstraftatbestände 2008-2019 (insgesamt)

Straftatbestand	Anzahl	Prozent
§ 177 StGB	37 208	26,8
§ 178 StGB	3	0,002
§ 211 StGB*	19	0,01
§ 184i StGB *(ab 2018)*	9 564	6,9
§ 184j StGB *(ab 2018)*	25	0,02
§ 185 StGB*	86 782	62,6
§ 186 StGB*	2 834	2,0
§ 187 StGB*	2 271	1,6
§ 189 StGB*	19	0,01
Gesamt	**138 725**	**100,0**

** im Zusammenhang mit Sexualdelikten/auf sexueller Grundlage*

Abbildung 2: Entwicklung ausgewählter Sexualstraftatbestände in Nordrhein-Westfalen 2008-2019 (insgesamt)

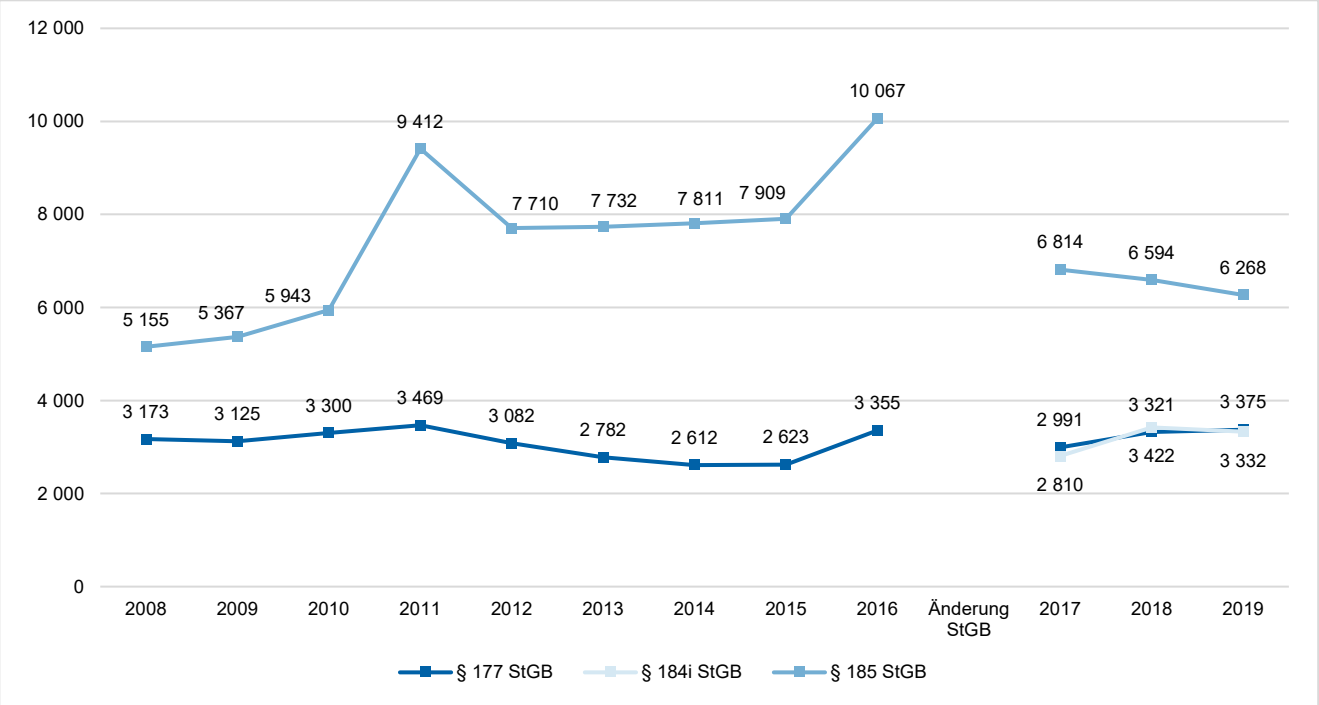

[3] Es ist zu beachten, dass die Angaben nicht immer auf 100 Prozent summiert werden können. Dies ist auf die Rundung der Daten auf eine Dezimalstelle zurückzuführen.

Bei Betrachtung der Abbildung fällt zunächst die starke Schwankung der Fallzahlen zwischen den Jahren 2010 und 2012 bezüglich der Beleidigungen auf sexueller Grundlage auf. Worauf diese zurückzuführen ist, ist unklar. Im Jahrbuch zur PKS NRW 2011 wird hierzu lediglich Folgendes ausgeführt: „Ob diese Entwicklung auf einem tatsächlichen Anstieg der Fälle beruht oder auf ein geändertes Anzeigeverhalten zurückzuführen ist, kann aus den Daten der PKS nicht geschlossen werden“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2012: 61).

Auffallend ist darüber hinaus der Anstieg der Fallzahlen im Jahr 2016. Diese können zum einen auf die Vorfälle der Silvesternacht 2015/2016 zurückgeführt werden, in der es zu zahlreichen Sexualstraftaten gegenüber Frauen durch Gruppen junger Männer gekommen ist. Die sich anschließende öffentliche Debatte um Sexualstraftaten dürfte zu einer erhöhten Anzeigebereitschaft der Bevölkerung und Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden geführt haben (Meyer 2018: 585). Fraglich ist, ob und in welchem Ausmaß zum anderen die Bevölkerungsentwicklung im Zuge der europäischen Flüchtlingskrise seit dem Jahr 2015 die Kriminalitätsentwicklung beeinflusst hat. Diesbezüglich ist festzustellen, dass es sich bei einem großen Anteil der Zuwanderer um „junge Männer aus sozial schwachen Regionen“ (Kreuzer 2016: 445) handelt. Diese Gruppe zählt, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, unter anderem bei Sexualdelikten generell „zu den stärker kriminalitätsbelasteten Bevölkerungsgruppen“ (Kreuzer 2016: 445; siehe auch Pollich et al. 2019: 64). So spiegelt Kreuzer (2016: 445) zufolge auch die deutlich gewachsene Zahl der Straftaten insgesamt „proportional die 2015 drastisch hochgeschnellte Zahl Flüchtender“ schlicht durch den Umstand, dass sich nun innerhalb kurzer Zeit deutlich mehr, oft männliche, Personen aus kriminalitätsrelevanten Altersgruppen im Land aufgehalten haben.

Der anschließende Rückgang der Fallzahlen in den Deliktfeldern der §§ 185 und 177 StGB kann auf die Erweiterung des Strafgesetzbuches um den Straftatbestand sexuelle Belästigung zurückgeführt werden. So ist davon auszugehen, dass Fälle, die zuvor als schwere Form der Beleidigung auf sexueller Grundlage oder leichte Form der sexuellen Nötigung erfasst worden wären, ab 2017 unter den Tatbestand sexuelle Belästigung subsumiert wurden.

Kerndelikt des Projektes ist der § 177 StGB, auf den in den folgenden Ausführungen zu Fällen, Tatverdächtigen und Opfern Bezug genommen wird. 35 Prozent der 37 208 im Betrachtungszeitraum registrierten Fälle gemäß § 177 StGB wurden als minder schwer im Sinne des Strafgesetzbuches eingeordnet. Bei den Tatverdächtigen handelte es sich in 90,6 Prozent der Fälle um alleinhandelnde Personen. In rund vier Fünfteln (82,4 %) der Fälle wurden die Taten vollendet. Die Aufklärungsquote[4] liegt bei 78,3 Prozent.

Tatverdächtige

Informationen zu Tatverdächtigen liegen nur in den 29 145 gemäß § 177 StGB registrierten Fällen vor, die aufgeklärt wurden. Diese Straftaten wurden von 31 430 Tatverdächtigen begangen.

Die Tatverdächtigen waren größtenteils männlich (98,7 %), ledig (60,0 %) oder seltener verheiratet (19,2 %), durchschnittlich 31 Jahre (*SD*[5] = 14,9) alt, deutsch (67,2 %) sowie in Deutschland geboren (64,6 %). Im Jahresvergleich zeigen sich im Hinblick auf das Geschlecht, das Alter und den Familienstand keine nennenswerten Schwankungen. Der Anteil der Deutschen an allen Tatverdächtigen ist gleichwohl von etwa 70 Prozent (2008-2015) auf etwa 63 Prozent (2016-2019) gesunken. Ebenso ist der Anteil der Personen, die in Deutschland geboren worden sind, im Zeitverlauf von etwa 67 Prozent (2008-2015) auf etwa 60 Prozent (2016-2019) gesunken. Wie bereits hinsichtlich der Entwicklung der Fallzahlen dargelegt wurde, kann dies mit der Zuwanderung im Zuge der sogenannten Flüchtlingskrise ab 2015 unter anderem in Deutschland zusammenhängen. Dabei ist nicht nur der Anstieg des Bevölkerungsanteils nichtdeutscher Menschen, in erster Linie junger Männer, bedeutsam, sondern auch das Anzeigeverhalten der Bevölkerung: Fremd wirkende Menschen, denen beispielsweise ein Migrationshintergrund zugeschrieben wird, werden häufig eher angezeigt als andere (Kreuzer 2016: 445). Eine vergleichende Betrachtung der im Hellfeld erfassten Straftaten Deutscher und Nichtdeutscher wird unter anderem deshalb insgesamt kritisch gesehen (Feltes 2016: 696).

Opfer

In den 37 208 zwischen 2008 und 2019 gemäß § 177 StGB registrierten Fällen wurden insgesamt 38 167 Opfer erfasst. Die Opfer waren zumeist weiblich (94,7 %), durchschnittlich

[4] In der PKS NRW gilt ein Fall als aufgeklärt, wenn nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein Tatverdächtiger bzw. im Falle von Gruppentaten mindestens ein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist.

[5] SD steht für „*standard deviation*“ (Standardabweichung). Die Standardabweichung gibt an, wie weit die Werte durchschnittlich um den Mittelwert (arithmetisches Mittel) streuen.

26 Jahre alt (*SD* = 12,6), deutscher Staatsangehörigkeit (84,3 %) sowie in Deutschland geboren (82,1 %). Im Jahresvergleich zeigen sich diesbezüglich keine wesentlichen Änderungen.

In der PKS wird bei den Opfermerkmalen weiter die formale Beziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen erfasst. Tabelle 3 gibt hierüber einen Überblick.

Tabelle 3: Formale Beziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen bei sexuellen Übergriffen, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen 2008-2019 (insgesamt)

	Anzahl	Prozent
Partnerschaften	4 491	11,8
Ehemalige Partnerschaften	2 954	7,7
Familie	1 152	3,0
Freundschaft/Bekanntschaft	11 188	29,3
Flüchtige Bekanntschaft	6 178	16,2
Formelle soziale Beziehung	470	1,2
Keine Beziehung	9 626	25,2
ungeklärt	2 064	5,4
Gesamt	**38 040**	**100,0**

Die Tatverdächtigen sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen waren den Opfern überwiegend bekannt (69,4 %). Bei den Vorbeziehungen handelte es sich dabei insbesondere um Freundschaften oder Bekanntschaften. Rund ein Viertel der Opfer hatte zur Tatzeit keine Beziehung zu den Tatverdächtigen, etwas über 16 Prozent eine flüchtige Vorbeziehung. Hinsichtlich der flüchtigen Vorbeziehung ist zu berücksichtigen, dass bei der Zuordnung der Fälle gemäß der Definition der PKS-Richtlinien (siehe Kapitel 1.1.1) ein gewisser Interpretationsspielraum besteht, der womöglich zu uneinheitlichen Erfassungen in der PKS führen kann.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Enge der Beziehung und der Schwere der Taten: Bei engeren Beziehungen zwischen Tatverdächtigen und Opfern waren die Taten schwerer. Bei Konstellationen, bei denen eine aktuelle oder ehemalige Partnerschaft oder Ehe bestand, liegt der Anteil schwerer sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen bei 80,7 bzw. 78,4 Prozent, bei den Freunden und Bekannten bei 65,1 Prozent, bei den flüchtigen Bekanntschaften bei 63,9 Prozent und bei den unbekannten Personen bei 52,5 Prozent.

3.2.2 Ergebnisse zum Forschungsgegenstand

Wie in Kapitel 3.1 beschrieben wurde, wurde der Datensatz für die Hauptanalyse auf jene Fälle reduziert, die im Hinblick auf den Forschungsgegenstand relevant sind. Beibehalten wurden dementsprechend Fälle, in denen

- Tatverdächtige und Opfer zum Tatzeitpunkt mindestens 14 Jahre alt waren,
- mindestens eines der Opfer weiblich war,
- mindestens einer der Tatverdächtigen männlich war und
- die Opfer und Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung zueinander hatten.

Alle Fälle von Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung sowie Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener auf sexueller Grundlage mussten ausgeschlossen werden, da zu diesen in der PKS NRW keine Informationen zur Vorbeziehung zwischen Tatverdächtigen und Opfern vorliegen.

Fälle

Der Datensatz beinhaltet Informationen zu 20 152 Fällen. Tabelle 4 gibt hierüber einen Überblick.

Tabelle 4: Verbreitung ausgewählter Sexualstraftatbestände 2008-2019 (Forschungsgegenstand)

Straftatbestand	Anzahl	Prozent
§ 177 StGB	13 903	69,0
§ 178 StGB	0	0,0
§ 211 StGB*	5	0,02
§ 184i StGB *(ab 2018)*	6 228	30,9
§ 184j StGB *(ab 2018)*	16	0,1
Gesamt	20 152	**100,0**

** im Zusammenhang mit Sexualdelikten*

Aufgrund der geringen Fallzahlen werden die Fälle von Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten (§ 211 StGB), sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB) sowie Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB) nachfolgend nicht weiter berücksichtigt. Die Analysen beziehen sich entsprechend zunächst nur auf die 20 131 Fälle sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen ohne Todesfolge sowie sexueller Belästigung.

In Abbildung 3 wird die Anzahl der registrierten Straftaten im Jahresvergleich dargestellt. Die Entwicklung der Fallzahlen hinsichtlich der ausgewählten Fälle gemäß § 177 StGB ist zunächst relativ konstant. Ein Anstieg der Zahlen erfolgte zwischen den Jahren 2015 und 2016. Dies kann, wie im Hinblick auf alle registrierten Fälle in Kapitel 3.2.1 erläutert wurde, auf die Vorfälle der Silvesternacht 2015/2016 und die sich anschließende öffentliche Debatte um Sexualstraftaten, die zu

einer erhöhten Anzeigebereitschaft der Bevölkerung und Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden geführt haben dürfte, zurückgeführt werden (Meyer 2018: 585). Darüber hinaus ist wiederum die Bevölkerungsentwicklung im Zuge der europäischen Flüchtlingskrise zu berücksichtigen (siehe Kapitel 3.2.1). Hiermit ging eine Zuwanderung insbesondere junger Männer aus sozial schwachen Regionen einher. Hierbei handelt es sich um eine Personengruppe, von der Sexualstraftaten empirisch häufiger begangen werden, ohne dass hierbei der ethnischen oder nationalen Herkunft ein Erklärungswert beigemessen werden kann (Kreuzer 2016: 445; Pollich et al. 2019: 64).

Der relative Anstieg zwischen den Jahren 2015 und 2016 ist hier jedoch noch deutlich stärker ausgeprägt als der Anstieg der Zahlen bei Betrachtung aller Fälle in Kapitel 3.2.1. Dies kann unter anderem damit begründet werden, dass sich Opfer und Tatverdächtige insbesondere bei den Sexualstraftaten, die in der Silvesternacht 2015/2016 registriert wurden, zumeist nicht kannten. Die mit den Geschehnissen der Silvesternacht einhergehende gesellschaftliche Sensibilisierung und Steigerung der Anzeigebereitschaft bezieht sich womöglich ebenfalls besonders auf derartige Sexualdelikte mit unbekannten Tatverdächtigen.

Die Zahlen nehmen anschließend zwischen den Jahren 2016 und 2017 deutlich ab. Wie auch im Hinblick auf alle registrierten Fälle in Kapitel 3.2.1 erläutert wurde, kann dies auf die Änderung des Sexualstrafrechts zurückgeführt werden. Es kann angenommen werden, dass Fälle, die zuvor als schwere Form der Beleidigung auf sexueller Grundlage oder leichte Form der sexuellen Nötigung erfasst worden wären, ab 2017 unter sexuelle Belästigung subsumiert wurden.

Abbildung 3: Entwicklung der Fallzahlen ausgewählter Sexualstraftatbestände 2008-2019 (Forschungsgegenstand)

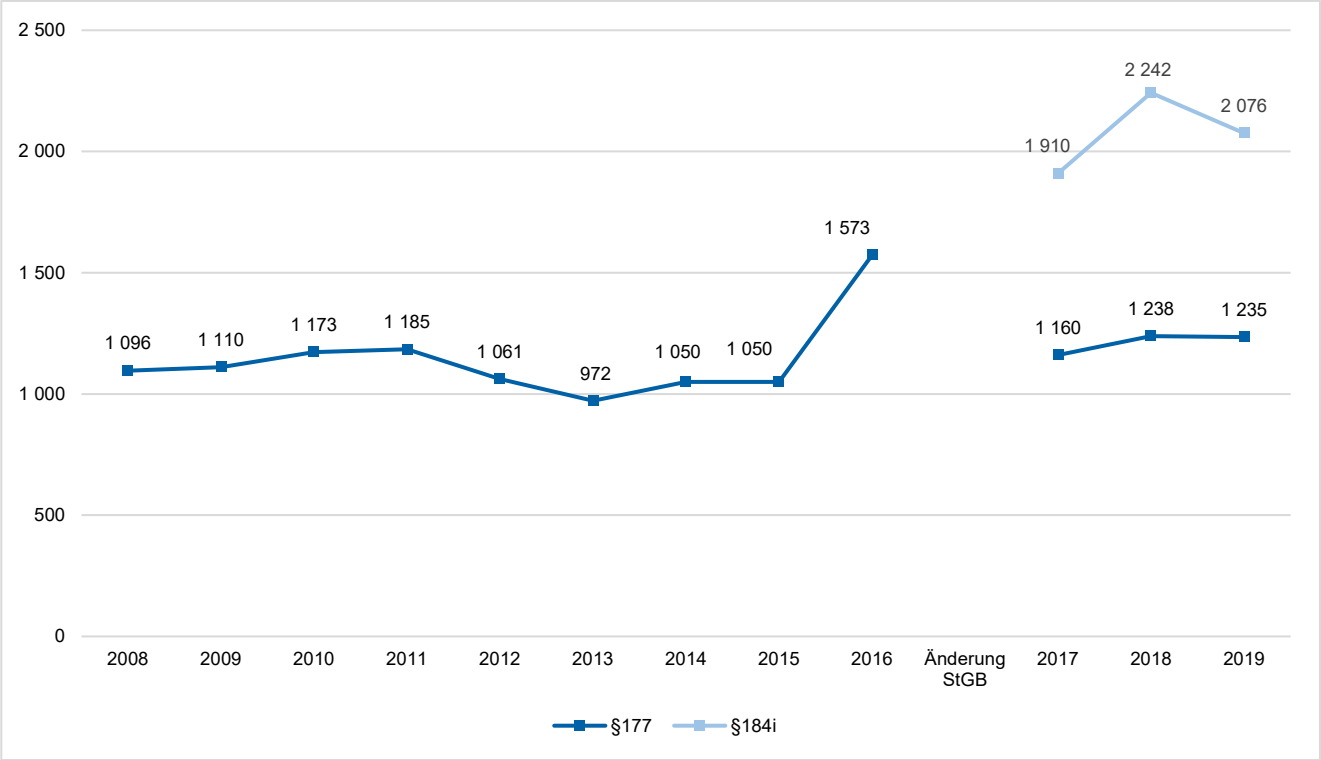

Da zum § 184i StGB nur Daten aus den Jahren 2017 bis 2019 vorliegen und der Fokus des Projektes auf dem § 177 StGB liegt, wurden die nachfolgenden vertiefenden Analysen auf die ausgewählten Fälle gemäß § 177 StGB begrenzt.

Die sexuellen Übergriffe, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB wurden zumeist durch alleinhandelnde Tatverdächtige begangen (86,4 %), seltener durch Gruppen (13,6 %). Der Anteil der durch alleinhandelnde Tatverdächtige begangenen Straftaten schwankt zwischen den Jahren 2008 bis 2019 zwischen 72,1 und 89,3 Prozent. Mit 72,1 Prozent am niedrigsten ist der Anteil im Jahr 2016, was wiederum auf die oftmals durch Gruppen begangenen Straftaten der Silvesternacht

2015/2016 zurückgeführt werden kann. Im Vergleich zur Auswertung aller Straftaten gemäß § 177 StGB in Kapitel 3.2.1 ist der Anteil der alleinhandelnden Tatverdächtigen zudem hier etwas geringer. Sexualstraftaten durch dem Opfer fremde oder nur flüchtig bekannte Tatverdächtige werden entsprechend häufiger durch Gruppen begangen als die anderen Sexualstraftaten.

Die sexuellen Übergriffe, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen wurden in 58,8 Prozent der Fälle als schwer und in 41,2 Prozent der Fälle als minder schwer im Sinne des Strafgesetzbuches eingeordnet. Im Jahresvergleich 2008 bis 2019 schwankt der Anteil der schweren Taten unregelmäßig zwischen 47,3 (2011) und 82,8 Prozent (2017). Dass der Höhepunkt der Kurve im Jahr 2017 liegt, könnte auf die Änderung des Strafgesetzbuches im Jahr 2016 zurückgeführt werden. So könnte angenommen werden, dass Fälle sexueller Gewalt, die vormals als minder schwere sexuelle Nötigung eingeordnet wurden, nunmehr als sexuelle Belästigungen erfasst werden. Der Anteil der schweren Fälle sinkt allerdings in den Jahren 2018 und 2019 wieder auf das Niveau der Vorjahre (2018: 57,8 %, 2019: 61,8 %).

Im Vergleich zur Auswertung aller Fälle gemäß § 177 StGB in Kapitel 3.2.1 ist der Anteil der schweren Taten bei ausschließlicher Betrachtung der durch dem Opfer fremde oder lediglich flüchtig bekannte Tatverdächtige begangenen Taten zudem etwas geringer. Diesbezüglich wurde in Kapitel 3.2.1 bereits erläutert, dass die Schwere der Taten mit der Enge der Beziehung zusammenhängt: Je enger die Beziehung zwischen Tatverdächtigen und Opfern ist, desto schwerer sind die Taten.

75,9 Prozent der sexuellen Übergriffe, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB wurden vollendet. In 24,1 Prozent der Fälle blieb es bei einer versuchten Straftat. Im Zeitraum 2008 bis 2019 schwankt der Anteil der vollendeten Taten unregelmäßig zwischen 70,2 (2012) und 82,4 Prozent (2019). Bei Betrachtung aller Fälle in Kapitel 3.2.1 zeigte sich ein höherer Anteil vollendeter Straftaten. Ein Erklärungsansatz für den höheren Versuchsanteil bei den Straftaten durch dem Opfer fremde oder nur flüchtig bekannte Tatverdächtige ist, dass diese häufiger im öffentlichen Raum auftreten, wo das Entdeckungsrisiko höher ist als im privaten Raum.

Die ausgewählten Sexualstraftaten gemäß § 177 StGB wurden vermehrt in den Sommermonaten begangen (Abbildung 4). Jährlich am höchsten waren die Fallzahlen im Zeitraum 2008 bis 2019 in den Monaten Mai bis August. Vor dem Hintergrund der Annahme, dass Menschen im Frühjahr und Sommer, wenn die Tage länger sind, mehr Zeit im öffentlichen Raum verbringen, ist dies nicht verwunderlich.

Abbildung 4: Anzahl der ausgewählten sexuellen Übergriffe, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB nach Monat 2008-2019 (Forschungsgegenstand)

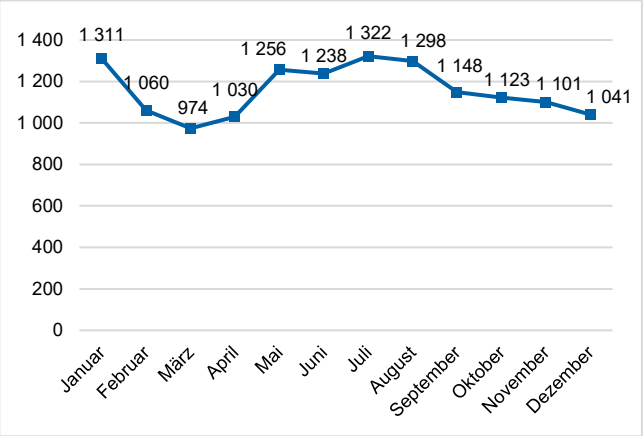

Darüber hinaus sind auch die Fallzahlen im Januar hoch. Dies kann vor allem auf die Silvesternächte zurückgeführt werden, insbesondere auf den Jahreswechsel 2015/2016. Ein Drittel aller im Januar registrierten Straftaten ereignete sich am 01. Januar.

Die registrierten Straftaten traten insbesondere abends/nachts auf. So lag der Tatbeginn in 56,1 Prozent aller Fälle zwischen 20 Uhr abends und vier Uhr morgens.

Der Großteil der ausgewählten sexuellen Übergriffe, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB (62,9 %) ereignete sich in Großstädten mit 100 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern. In mittleren Städten mit 20 000 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern geschahen 30,2 Prozent der Straftaten, in Kleinstädten und Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern lediglich 6,0 Prozent.

Die Fälle gemäß § 177 StGB wurden zu 59,4 Prozent aufgeklärt. Die Aufklärungsquote ist naturgemäß deutlich geringer als im Hinblick auf alle registrierten Sexualstraftaten (siehe Kapitel 3.2.1). Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass die Ermittlungsansätze bei dem Opfer nur flüchtig bekannten Tatverdächtigen und insbesondere bei dem Opfer unbekannten Tatverdächtigen häufig begrenzt sind. Es zeigen sich entsprechend auch Unterschiede zwischen Fällen, in denen sich Tatverdächtige und Opfer überhaupt nicht kannten und Fällen, in denen sie sich flüchtig bekannt waren. Da die Beziehung zwischen Tatverdächtigen und Opfern in der PKS NRW je Opfer erfasst wird, werden die

diesbezüglichen Erkenntnisse detaillierter im unten folgenden Abschnitt „Opfer“ dargelegt.

Im Zeitraum 2008 bis 2015 schwanken die Aufklärungsquoten leicht (Abbildung 5). Zu einem relativ starken Abfall kommt es im Jahr 2016. Dieser Abfall kann wiederum auf die Vorfälle der Silvesternacht 2015/2016 zurückgeführt werden, die zu großen Teilen nicht aufgeklärt werden konnten. In den darauffolgenden Jahren stiegen die Aufklärungsquoten kontinuierlich.

Abbildung 5: Aufklärungsquoten der sexuellen Übergriffe, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB 2008-2019 (Forschungsgegenstand)

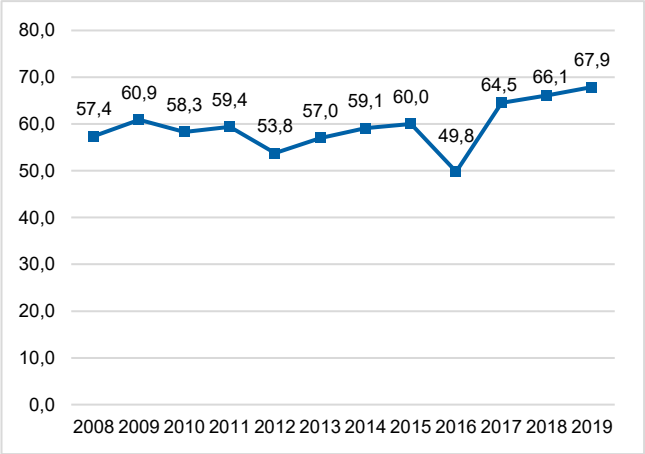

Statistische Zusammenhangsanalysen zeigen, dass die versuchten Taten deutlich seltener aufgeklärt wurden als die vollendeten Taten. Bei vollendeten Taten liegt die Aufklärungsquote bei 63,7, bei versuchten Taten dagegen bei 45,8. Darüber hinaus wurden von alleinhandelnden Tatverdächtigen begangene Taten deutlich häufiger aufgeklärt als Gruppentaten. 64,2 Prozent der Taten, die von Einzeltätern begangen wurden, wurden aufgeklärt, jedoch nur 40,6 Prozent der Gruppentaten. Die Schwere der Tat ist im Hinblick auf die Aufklärungsquote weniger relevant.

Die Aufklärungsquote variiert weiter je nach Größe der Tatortgemeinde. Je kleiner die Stadt/Gemeinde ist, in der die Tat sich ereignete, desto höher ist die Aufklärungsquote. So wurden in Städten und Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 72,7 Prozent der Fälle aufgeklärt, in Großstädten ab 500 000 Einwohnerinnen und Einwohner dagegen nur 48,6 Prozent. Dies könnte damit zusammenhängen, dass Großstädte anonymer sind als kleinere Städte und Gemeinden.

Tatverdächtige

Informationen zu Tatverdächtigen liegen nur in den 8 257 ausgewählten Fällen gemäß § 177 StGB vor, die aufgeklärt wurden. Diese Fälle wurden von 9 098 Tatverdächtigen begangen.

Wie erläutert wurde, wurden bei den Analysen nur die Tatverdächtigen berücksichtigt, die zum Tatzeitpunkt mindestens 14 Jahre alt waren und von denen im Falle von Gruppentaten mindestens eine Person männlich war. Entsprechend ist der Großteil der Tatverdächtigen der hier betrachteten Sexualstraftaten gemäß § 177 StGB männlich (99,5 %). Lediglich 44 Frauen (0,5 %) waren an entsprechenden Gruppentaten beteiligt.

Die Tatverdächtigen der ausgewählten Straftaten gemäß § 177 StGB waren zumeist ledig (64,3 %) oder seltener verheiratet (16,4 %) und durchschnittlich 30,6 Jahre alt (*SD* = 13,6). Der jüngste Tatverdächtige war entsprechend den Auswahlkriterien 14, der älteste 94 Jahre alt. Diese Befunde zeigten sich vergleichbar auch bei Betrachtung aller Fälle in Kapitel 3.2.1 und variieren im Jahresvergleich 2008 bis 2019 nur unwesentlich.

Hinsichtlich des Alters der Tatverdächtigen zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang mit dem Alter der Opfer: mit steigendem Alter der Tatverdächtigen geht auch ein höheres Alter der Opfer einher (Abbildung 6).

Abbildung 6: Durchschnittsalter der Opfer sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen 2008-2019 nach Altersgruppen der Tatverdächtigen (Forschungsgegenstand)

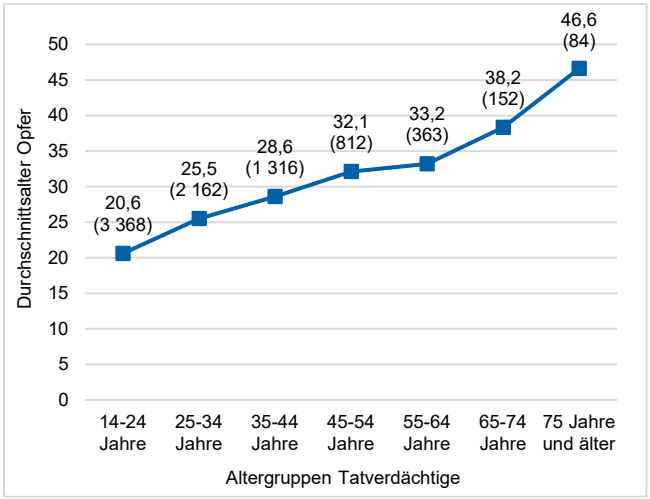

Es zeigt sich darüber hinaus, dass die Opfer in der Regel jünger waren als die Tatverdächtigen (Abbildung 6). Dabei ist zu

berücksichtigen, dass die Analysen nur für die 8 257 alleinhandelnden Tatverdächtigen, die die Tat an nur einem Opfer begangen haben, durchgeführt werden konnten.

Mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen der ausgewählten sexuellen Übergriffe, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB ist in Deutschland geboren (55,6 %) und hatte die deutsche Staatsangehörigkeit (57,9 %). Im Vergleich zu den Auswertungen aller Fälle in Kapitel 3.2.1 ist der Anteil der im Ausland geborenen Tatverdächtigen sowie der nicht-deutschen Tatverdächtigen hier deutlich höher. Damit zeigt sich, dass nicht-deutsche Tatverdächtige bei den Kerndelikten noch in verstärktem Maße polizeilich registriert wurden. Mögliche Ursachen hierfür wurden in Kapitel 3.2.1 erörtert.

In Abbildung 7 ist die Entwicklung des Anteils der nicht-deutschen Tatverdächtigen der sexuellen Übergriffe, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB im Zeitraum 2008 bis 2019 dargelegt.

Abbildung 7: Anteil nicht-deutscher Tatverdächtiger der ausgewählten sexuellen Übergriffe, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB 2008-2019 (Forschungsgegenstand)

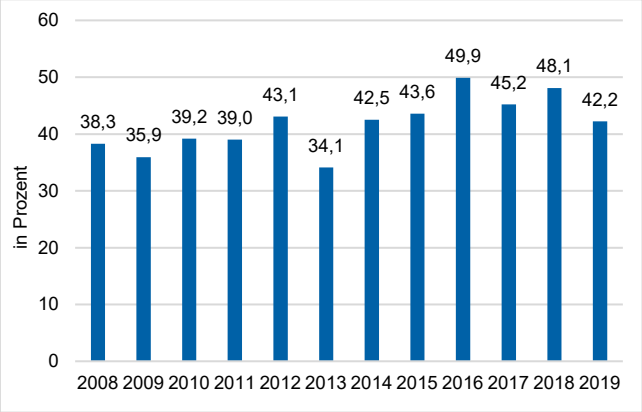

Der Anteil nicht-deutscher Tatverdächtiger erreicht den höchsten Wert im Jahr 2016. Wiederum können hier zur Erklärung unter anderem die Silvesternacht 2015/2016, in der die Straftaten vornehmlich von nicht-deutschen Tatverdächtigen begangen wurden, und die daran anschließende öffentliche Thematisierung herangezogen werden. Im Vergleich zu den ersten Jahren des betrachteten Gesamtzeitraums ist der Anteil der nicht-deutschen Tatverdächtigen zudem seit 2016 insgesamt etwas höher.

Hinsichtlich der Gruppe der nicht-deutschen Tatverdächtigen wird in der PKS NRW auch der Aufenthaltsanlass erfasst. Bis zum Jahr 2015 handelte es sich bei dem überwiegenden Teil der nicht-deutschen Tatverdächtigen (jeweils rund 80-90 %) um Personen, die schutz- oder asylberechtigt waren, Kontingentflüchtlinge waren oder sich aus sonstigen Gründen, z. B. als Touristen, Berufstätige oder Studierende, legal in Deutschland aufhielten. Ab dem Jahr 2015 sinkt der Anteil dieser Personen (jeweils rund 55-65 %). Der Anteil der Asylbewerber sowie der geduldeten Personen an den Tatverdächtigen steigt dagegen in dieser Zeit deutlich an. Im Jahr 2016 handelte es sich etwa bei 41,6 Prozent der Tatverdächtigen um Asylbewerber. Diesbezüglich ist neben den Vorkommnissen der Silvesternacht 2015/2016 wiederum die Bevölkerungsentwicklung im Zuge der europäischen Flüchtlingskrise ab dem Jahr 2015 zu berücksichtigen (siehe Kapitel 3.2.1). Der Anteil der Asylbewerber an den Tatverdächtigen nimmt anschließend ab dem Jahr 2017 wieder ab. Ob dies darauf zurückzuführen ist, dass viele der in den Jahren 2015 und 2016 zugewanderten Menschen eine Asylberechtigung erhalten haben oder abgeschoben wurden, oder anschließend weniger Straftaten von dieser Gruppe begangen wurden, kann anhand der Daten nicht geklärt werden. Insgesamt ist diesbezüglich erneut darauf hinzuweisen, dass eine direkt vergleichende Betrachtung der polizeilich erfassten Straftaten deutscher und nicht-deutscher Tatverdächtiger nur eingeschränkt möglich ist (Feltes 2016: 696).

In Abbildung 8 werden die zehn im gesamten Zeitraum 2008 bis 2019 am häufigsten registrierten Staatsangehörigkeiten der nicht-deutschen Tatverdächtigen dargestellt.

Abbildung 8: Anteil der am häufigsten registrierten Staatsangehörigkeiten von allen nicht-deutschen Tatverdächtige der ausgewählten sexuellen Übergriffe, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB nach den im Zeitraum 2008-2019 (Forschungsgegenstand)

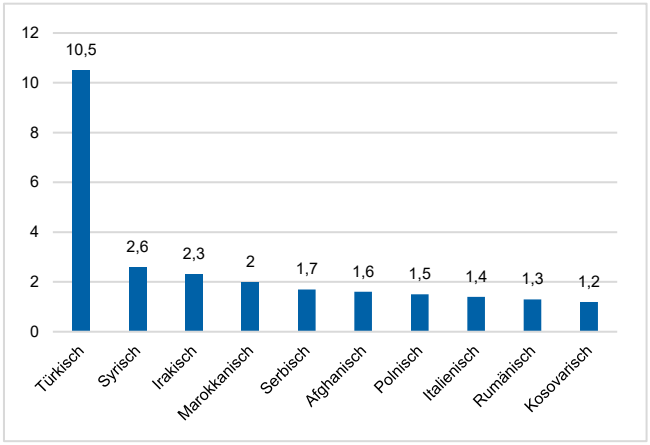

Innerhalb der einzelnen Jahre kam es hierbei zu Abweichungen, die stark mit der Bevölkerungsentwicklung zusammenhängen. Die Gruppe der türkischen Staatsangehörigen hatte

im Jahr 2008 etwa noch einen Anteil von 17,0 Prozent an den Tatverdächtigen, im Jahr 2019 machten sie dagegen lediglich 5,7 Prozent aus. Der Anteil der syrischen, irakischen, marokkanischen und afghanischen Staatsangehörigen stieg dagegen im Zuge der Flüchtlingsbewegung ab dem Jahr 2015 von jeweils 0,3 bis 1,6 Prozent auf jeweils 3,8 bis 5,8 Prozent an.

Mehr als die Hälfte aller betrachteten Tatverdächtigen im Zeitraum 2008 und 2019 (57,5 %) war vor der hier ausgewählten Sexualstraftat bereits polizeilich in Erscheinung getreten. Ob es sich hierbei um einschlägige Vorbelastungen handelt, kann der PKS NRW nicht entnommen werden.

Opfer

Im Rahmen der 13 093 ausgewählten Fälle sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB wurden 14 258 Opfer erfasst. Wie in Kapitel 1.1.1 dargelegt, wurden bei den Analysen, dem Forschungsgegenstand entsprechend, nur diejenigen Opfer berücksichtigt, die zum Tatzeitpunkt mindestens 14 Jahre alt waren und von denen im Falle von Taten mit mehreren Opfern mindestens eine Person weiblich war. Entsprechend ist der überwiegende Teil der Opfer weiblich (99,7 %). Lediglich bei 38 Opfern (0,3 %) handelte es sich um Männer.

Die Opfer waren zur Tatzeit durchschnittlich 25,6 Jahre alt (*SD* = 12,2). Entsprechend der Fallauswahl war das jüngste Opfer 14 Jahre alt, das älteste 100. Die Opfer waren also insgesamt betrachtet deutlich jünger als die Tatverdächtigen. Wie oben dargelegt wurde, besteht jedoch ein starker positiver Zusammenhang zwischen dem Alter der Opfer und dem Alter der Tatverdächtigen. Über den Zeitverlauf 2008 bis 2019 ist das durchschnittliche Alter der Opfer relativ stabil.

Die Opfer wurden zumeist in Deutschland geboren (85,5 %) und hatten die deutsche Staatsangehörigkeit (87,5 %). Entsprechend der Fallauswahl handelte es sich bei den Tatverdächtigen ausschließlich um dem Opfer unbekannte (61,1 %) oder lediglich flüchtig bekannte Personen (38,9 %). Zwischen diesen beiden Bekanntheitsgraden bestehen teils erhebliche Unterschiede in der Struktur der Delikte. Bei den Taten an Opfern, die die Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt flüchtig kannten, handelte es sich häufiger um schwere Taten als bei denen an Opfern, die die Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt überhaupt nicht kannten (65,8 % gegenüber 53,7 %). Auch hier zeigt sich also die Tendenz, dass mit zunehmendem Bekanntheitsgrad zwischen Tatverdächtigen und Opfern die Schwere der Taten zunimmt.

Zudem handelte es sich bei den Taten mit flüchtigen Bekanntschaften seltener um Versuche als bei Taten mit den Opfern gänzlich unbekannten Tatverdächtigen (13,6 % gegenüber 30,5 %). Diesbezüglich kann wiederum angenommen werden, dass Taten durch gänzlich fremde Personen häufiger im öffentlichen Raum auftreten, wo es eher zu Störungen kommen kann als im privaten Raum.

Darüber hinaus unterscheiden sich die Aufklärungsquoten erheblich. Bei den Opfern, die die Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt flüchtig kannten, liegt diese bei 85,4 Prozent, bei den Opfern, die die Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt nicht kannten, bei 43,2 Prozent. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die täterspezifischen Ermittlungsansätze bei Taten ohne Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen eingeschränkt sind.

3.2.3 Zusammenfassende Betrachtung

Zur Beschreibung der Kriminalitätslage und -entwicklung des Forschungsgegenstandes wurde eine Hellfeldanalyse durchgeführt. Da die Daten zum Forschungsgegenstand den publizierten Jahrbüchern und Tabellen der PKS NRW nicht zu entnehmen sind, war diesbezüglich eine Sonderauswertung der PKS NRW erforderlich.

Im Untersuchungszeitraum 2008 bis 2019 wurden insgesamt 13 903 sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen von Frauen durch Männer, die sich vorher nicht oder nur flüchtig kannten, polizeilich registriert. Durchschnittlich wurden jährlich entsprechend 1 159 Fälle erfasst. Bei Betrachtung der Kriminalitätsentwicklung zeigen sich jedoch insbesondere ab dem Jahr 2016 teilweise erhebliche Schwankungen der Fallzahlen. Die höchste Fallzahl im betrachteten Zeitraum wurde im Jahr 2016 mit 1 573 registrierten Delikten erreicht. Hinsichtlich dieses Anstiegs wurden im vorliegenden Bericht die Vorfälle der Silvesternacht 2015/2016, die sich unter anderem daran anschließende gestiegene öffentliche Aufmerksamkeit für Sexualstraftaten, die Änderung des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 sowie auch die Bevölkerungsentwicklung im Zuge der europäischen Flüchtlingskrise ab 2015 erklärend herangezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Annahmen handelt, die anhand der Daten der PKS NRW nicht belegt werden können.

Neben der Lage und Entwicklung der den Forschungsgegenstand betreffenden Fallzahlen wurden Daten zu Fall-, Tatverdächtigen- und Opfermerkmalen erhoben, ausgewertet und in Vergleich zu entsprechenden Befunden zu Sexualstraftaten im Allgemeinen gesetzt. Die diesbezüglichen Befunde werden in Modul 2 des Forschungsprojektes vertieft.

4 Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern

4.1 Methodische Vorgehensweise

Die in diesem Abschnitt dargestellten Ergebnisse basieren auf qualitativen Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern von Sexualdelikten. Wie Abbildung 1 zu entnehmen ist, sind diese Interviews zentral für die Datenerhebung zum Modul 3a „polizeiliche Sachbearbeitung". Daneben werden auch Erkenntnisse zu den Modulen 3b, 3c sowie das hier relevante Modul 1 gewonnen. Die Ergebnisdarstellung erfolgt separat, d. h. neben den hier berichteten Ergebnissen zum Modul 1 erfolgt die Darstellung der Befunde zu den Modulen 3a, 3b und 3c in gesonderten Berichten.

Im Folgenden wird die Methodik überblicksartig erläutert. Umfassendere Ausführungen zu den Interviews mit den polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern werden in einem Methodenbericht zum Projekt voraussichtlich im Jahr 2021 veröffentlicht.

4.1.1 Methodik

Zu beachten ist bei qualitativer Forschung im Allgemeinen, dass es nicht das Ziel ist, verallgemeinerbare Ergebnisse zu generieren. Vielmehr geht es darum, ein vertieftes Verständnis bestimmter sozialer Sachverhalte, hier der polizeilichen Arbeit, und der subjektiven Sicht der beteiligten Akteure zu ermöglichen.

Die qualitativen Interviews mit den polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern wurden in Form von problemzentrierten Interviews nach Andreas Witzel (1985, 2000) umgesetzt. Diese qualitative Methode ist geeignet, im Rahmen der multimethodischen Ausrichtung des Projektes anschlussfähig zu sein (Witzel 1985: 230, 233; Lamnek 2010: 332). Bei problemzentrierten Interviews wird die Datenerhebung nicht völlig ohne Vorannahmen durchgeführt, sondern es fließt theoretisches und empirisches Vorwissen ein, das auch im Falle des vorliegenden Projekts bereits vorhanden war. Zwar wird so ein „problemzentrierter Rahmen" (Witzel 1985: 245) für das Interview abgesteckt, in der Gesprächssituation wird dennoch der Problemsicht der befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter unbedingt Vorrang eingeräumt (Witzel 1985: 230f.; 2000: Abs. 3).

4.1.2 Auswahl der befragten Personen

Die Interviews wurden mit kriminalpolizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern geführt, die Sexualstraftaten bearbeiten. Die Auswahl dieser Personen erfolgte auf Basis vorab festgelegter, inhaltlich begründbarer Merkmale (Kruse 2014: 240ff.). Zentral war die Maßgabe, dass verschiedene Rahmenbedingungen der polizeilichen Sachbearbeitung von Sexualdelikten im Sample abgebildet sein sollen. Dabei handelte es sich um (1) die Regionalität (Kreispolizeibehörden aus jedem der fünf nordrhein-westfälischen Regierungsbezirke), (2) die Art der Behörde (Zufallsauswahl von Polizeipräsidien und Landratsbehörden pro Regierungsbezirk) und (3) das Fallaufkommen (jeweils das Polizeipräsidium und die Landratsbehörde aus den zufällig ausgewählten mit dem höchsten Fallaufkommen im Regierungsbezirk). In den Polizeipräsidien wurden je drei Interviews angestrebt, in den Landratsbehörden je eines. Im Laufe der Interviewplanung stellte sich heraus, dass aufgrund von Zeit- bzw. Personalengpässen in einigen Behörden von dem ursprünglich geplanten Sample leicht abgewichen werden musste. Die Kreispolizeibehörden, in denen die Interviews stattfanden, sowie die Anzahl der verwertbaren Interviews sind Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5: Behörden im Sample und realisierte Interviews

Regierungsbezirk	Kreispolizeibehörde	Anzahl Interviews
Arnsberg	PP Hamm	2
	LR Siegen-Wittgenstein	1
Detmold	PP Bielefeld	2
	LR Paderborn	1
Düsseldorf	PP Düsseldorf	2
	PP Krefeld	3
Köln	PP Köln	3
	LR Heinsberg	1
Münster	PP Münster	2
	LR Borken	1
Verwertbare Interviews gesamt		**18**

Insgesamt wurden elf Sachbearbeiterinnen und sieben Sachbearbeiter interviewt. Deren dienstliche Erfahrung sowohl innerhalb der Polizei im Allgemeinen als auch mit der Bearbeitung von Sexualdelikten im Besonderen variierte recht stark: Die interviewten Personen waren zwischen zehn und über 40 Jahren in der Polizei Nordrhein-Westfalen tätig. Die Anzahl der Dienstjahre, die sie bereits mit der Bearbeitung von Sexualdelikten befasst waren, reichte von zwei bis über 20.

4.1.3 Durchführung der Interviews

Zur Durchführung problemzentrierter Interviews spricht sich Witzel (1985: 246ff.; 2000: Abs. 5ff.; 10ff.) für eine offene, auf freies Erzählen ausgerichtete Gesprächsführung aus. Dennoch sieht er einen Leitfaden zur Organisation des Hintergrundwissens des Interviewers bzw. der Interviewerin und damit auch des Gespräches vor (Witzel 1985: 236ff.). Der Interviewleitfaden zur Befragung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter orientierte sich primär an den Teilzielen bzw. Modulen, zu denen qualitative Daten erhoben werden sollten. Die Forschungsfragen wurden daher in insgesamt acht Fragekomplexe zu verschiedenen Themenbereichen überführt. Zu jedem der Fragekomplexe wurden Leitfragen gestellt, sowie in einigen Fällen mögliche Vertiefungsthemen vorgehalten, die abhängig vom Gesprächsverlauf thematisiert wurden.

Im Vorgespräch wurde zunächst der schwerpunktmäßig betrachtete Bereich der Kerndelikte (vorwiegend § 177 StGB) eingegrenzt. Sodann wurde im ersten hier relevanten Fragekomplex nach der wahrgenommenen Häufigkeit gefragt, mit der solche Delikte mit dem Opfer fremden oder flüchtig bekannten Tätern im individuellen Arbeitsbereich der interviewten Personen anfallen. Dies diente, neben der Erfassung der subjektiven Häufigkeitseinschätzung, auch dem thematischen Einstieg in die Interviews sowie der Verdeutlichung, dass Delikte aus dem häuslichen Kontext für das Forschungsprojekt von untergeordnetem Interesse sind. Der zweite hier relevante Fragekomplex diente sodann der Erfassung des Erkenntnisinteresses von Modul 1: Hier wurde erfragt, wie die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ganz allgemein die Entwicklung der Sexualdelikte mit fremden oder flüchtig bekannten Tätern in den letzten Jahren beschreiben. Um sowohl die schwereren als auch die leichteren Ausprägungen sexueller Gewalt abzudecken, war in den Vertiefungsfragen die Möglichkeit vorgesehen, das Aufkommen verschiedener Sexualdelikte zu erheben. Zudem wurden Vertiefungsfragen zu den Auswirkungen des neuen Sexualstrafrechts auf das Anzeigenaufkommen und zu möglichen weiteren, eher phänomenbezogenen Entwicklungen oder Veränderungen im Deliktsbereich vorgehalten. Die Abfrage der einzelnen Themen sowie deren Abfolge wurden, unabhängig von der Reihenfolge im Leitfaden, flexibel dem jeweiligen Gesprächsverlauf angepasst.

Die Interviews wurden von Prof. Dr. Daniela Pollich (HSPV NRW) sowie Lena Dahlen (KKF des LKA NRW) durchgeführt. Die interviewten Personen wurden auf die Freiwilligkeit der Teilnahme am gesamten Interview und die Freiwilligkeit der Beantwortung einzelner Fragen sowie auf Maßnahmen des Datenschutzes hingewiesen. Informationen zum Umgang mit den erhobenen Daten sowie die Maßnahmen der Pseudonymisierung und des Datenschutzes wurden auf einem gesonderten Informationsblatt schriftlich erläutert.

4.1.4 Auswertung der Interviews

Entsprechend der Standards in der qualitativen Interviewforschung wurden die Interviews – nachdem die interviewte Person sich hiermit schriftlich einverstanden erklärt hatte – mit Hilfe eines Tonbandgerätes aufgezeichnet (Kruse 2014: 274ff.). Im Anschluss an die Interviewdurchführung wurden die einzelnen Interviews transkribiert. Die Transkription erfolgte angelehnt an die von Kuckartz (2010: 44) formulierten Regeln. Im Rahmen der Transkriptionen und der Ergebnisdarstellung wurden die Interviews pseudonymisiert, sodass eine Rückverfolgung auf die jeweils interviewte Person bzw. die jeweilige Kreispolizeibehörde, in der die Person tätig war, ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr möglich ist. Für die Transkription und Analyse der Interviews wurde die QDA-Software *MAXQDA* verwendet.

Bei der Auswertung von problemzentrierten Interviews räumt Witzel eine gewisse Offenheit ein (Witzel 2000: Abs. 18), stellt jedoch die Nähe zur sogenannten qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring her (Witzel 1985: 242; Mayring 1985), die auch im vorliegenden Projekt zur Anwendung kam. Konkret wurde die inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse (Mayring 1985: 197ff.; 2015: 97 ff.; Kruse 2014: 398ff.) herangezogen. Die Analyseschritte werden dabei im Rahmen eines Ablaufmodells definiert und in ihrer Reihenfolge festgelegt. Dieses Ablaufmodell ist an der Fragestellung sowie dem vorliegenden Material auszurichten (Mayring 2015: 61ff., 104). Dementsprechend wurden zunächst die wesentlichen Strukturierungsdimensionen für das Material festgelegt. Diese orientierten sich an den Erkenntniszielen des Projektes (siehe Kapitel 1.1.3) und dem daraus abgeleiteten Interviewleitfaden. In einem weiteren Schritt wurden die Strukturierungsdimensionen weiter differenziert, indem sie in einzelne Ausprä-

gungen aufgespaltet wurden. Es folgte die Extraktion der entsprechenden Inhalte aus dem Material. Dabei wurden die Kategoriensysteme offen gehandhabt, d. h. sie konnten „während der Extraktion verändert werden, wenn im Text Informationen auftauch[t]en, die relevant [waren], aber nicht in das Kategoriensystem pass[t]en“ (Gläser & Laudel 2010: 201). Die Kategoriensysteme waren entsprechend erst nach Abschluss der Extraktion endgültig. So wurde ermöglicht, sie im Verlauf der Auswertung um Aspekte zu erweitern, die durch die Interviewpartnerinnen und -partner in die Gespräche eingebracht wurden.

4.2 Ergebnisse

Wie in Kapitel 1.1.1 dargestellt wurde, handelt es sich beim Forschungsgegenstand des vorliegenden Projektes um sexuelle Gewalt gegenüber Frauen durch männliche Einzeltäter oder Gruppen mit mindestens einem männlichen Täter, die zur Tatzeit in keiner oder einer lediglich flüchtigen Vorbeziehung zum Opfer standen. Schwerpunktmäßig betrachtet werden dabei sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB. Diese werden als Kerndelikte bezeichnet. Neben diesen werden auch andere Sexualstraftaten im Projekt und in den Darstellungen der Befunde der qualitativen Interviews berücksichtigt.

4.2.1 Grundsätzliche Erkenntnisse zum Forschungsgegenstand

Wie bereits beschrieben, diente der erste hier relevante Fragekomplex der Einstimmung auf das Interview sowie der Verdeutlichung des primären Untersuchungsgegenstandes. Die Antworten der interviewten Personen liefern dabei auch Hinweise auf deren individuelles Verständnis der erfragten Delikte selbst: Im Rahmen der Fragen des Leitfadens wurde nicht weiter definiert, was unter „flüchtig bekannten“ Tätern zu verstehen ist. Einige der interviewten Personen thematisieren jedoch mehr oder minder explizit von sich aus die – auch wissenschaftlich bislang weitgehend unbeantwortete – Frage nach der Definition eines „flüchtig bekannten“ Täters. Konkrete eigene (Arbeits-)Definitionen werden vonseiten der interviewten Personen jedoch überwiegend nicht genannt. Eine vergleichsweise konkrete Beschreibung des individuellen Verständnisses eines „flüchtig bekannten“ Täters lautet: *„Hm. „Flüchtig“ würde ich sagen: Vor drei Wochen auf der Party einer Freundin mal kennengelernt, unterhalten, dann vielleicht nochmal im Café getroffen, so. Das sind so die flüchtigen Bekanntschaften würd´ ich sagen.“* (Int12).

Bei einigen Äußerungen interviewter Personen über dem Opfer „unbekannte bzw. fremde“ Täter fällt auf, dass hierunter primär Täter überfallartiger Delikte verstanden werden: *„Ganz fremde Täter, diese überfallartige Vergewaltigung ist [Int.: Ja] Gott sei Dank eher die Ausnahme.“* (Int12).

Überwiegend wird das individuelle Verständnis der Begrifflichkeiten „flüchtig bekannt“ und „fremd/unbekannt“ in den Interviews jedoch nicht im Detail erörtert. Daher sind gewisse diesbezügliche Unschärfen und unterschiedliche Konnotationen nicht auszuschließen bzw. anzunehmen.

Unter Maßgabe dieses womöglich heterogenen Verständnisses schätzt die Mehrzahl der Befragten die *Häufigkeit* der Kerndelikte mit fremden oder flüchtig bekannten Tätern im Tagesgeschehen der eigenen Dienststelle besonders in Bezug auf deren schwere Ausprägungen als gering ein: „*`Ne Vergewaltigung, ne schwere sexuelle Nötigung, mit unbekannten Tätern, passiert doch sehr wenig. […] Wenn ich jetzt `ne Zahl nennen müsste, würde ich sagen […] mit Sicherheit nicht mehr als zwei von zehn.*“ (Int05).

Einige Befragte gehen zudem detaillierter auf die Häufigkeitsunterschiede zwischen Delikten mit dem Opfer gänzlich unbekannten und Delikten mit flüchtig bekannten Tätern ein. In Abgrenzung zu völlig unbekannten Tätern schildert eine interviewte Person: „*Das andere, dass man sich flüchtig kennt, das ist schon deutlich häufiger. Dass man irgendjemanden irgendwie kennengelernt hat und tatsächlich dann daraus so ein Geschehen entwickelt wurde oder sich ergeben hat (.) das ist schon öfter der Fall.*“ (Int15). Diese Einschätzung wird in den Interviews, die derartige Unterschiede thematisieren, tendenziell geteilt. Im Umkehrschluss stellt dies auch nochmals die wahrgenommene Seltenheit von insbesondere schwerwiegenden Taten mit dem Opfer gänzlich unbekanntem Täter bzw. von überfallartig begangenen Delikten heraus.

Nur vereinzelt berichten interviewte Personen auch eine gewisse Regelmäßigkeit von Taten unbekannter oder flüchtig bekannter Täter in ihrem alltäglichen Fallaufkommen. Diese Regelmäßigkeit schließt in deren Darstellungen auch die Kerndelikte mit ein.

Zwischenfazit

Generell werden sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen, die durch fremde oder flüchtig bekannte Männer gegenüber weiblichen Opfern begangen werden, insbesondere in ihrer schweren Form von den befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern als eher weniger häufig im gesamten Fallaufkommen wahrgenommen. Selten erschienen im subjektiv wahrgenommenen Fallaufkommen Taten, in denen völlig fremde Täter *überfallartige* Vergewaltigungen begehen.

Weiterhin zeigt sich, dass in den Interviews die Deliktsdefinitionen der interviewten Personen zwar in ähnliche Richtungen weisen, gerade aber das Verständnis von „flüchtig bekannten" Tätern diffus und vermutlich heterogen bleibt. Auch in der Forschungsliteratur wird der Aspekt der Definition einer „flüchtigen" Bekanntschaft derzeit jedoch eher randständig und recht uneinheitlich behandelt (Pollich et al. 2019: 61).

Regelmäßig ist zudem die Tendenz zu beobachten, dass die interviewten Personen in unterschiedlicher Weise für Fälle mit dem Opfer gänzlich unbekannten Tätern und solche mit flüchtig bekannten Tätern argumentieren. Womöglich lässt sich hier für künftige Forschungsarbeiten die Empfehlung ableiten, beide Tätergruppen getrennt zu betrachten.

4.2.2 Entwicklung der Kriminalitätshäufigkeiten

Im Rahmen des zweiten hier relevanten Fragekomplexes wurden die interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sodann zu ihrer subjektiven Einschätzung der Entwicklung der Häufigkeiten von Sexualdelikten gefragt. Da diese Entwicklungen in wesentlichen Teilen in Zusammenhang mit Neuerungen im Sexualstrafrecht gesehen werden, wird dieser Aspekt gesondert herausgearbeitet.

Häufigkeitsentwicklung der Kerndelikte

Den Leitfragen gemäß finden sich in zahlreichen Interviews Einschätzungen zur Häufigkeitsentwicklung der Kerndelikte. Die hier dargestellten Schilderungen beziehen sich zunächst auf die vermutete tatsächliche Kriminalitätshäufigkeit (die zumindest implizit die Entwicklung im Dunkelfeld miteinschließt), anstatt auf die Anzeigebereitschaft (und damit auch das wahrgenommene polizeiliche Fallaufkommen) der Delikte. Auf diese Aspekte wird in Kapitel 4.2.4 gesondert eingegangen. In den vorherigen Abschnitten findet die Anzeigebereitschaft nur dann Erwähnung, wenn sie zur Einordnung der geschilderten Sachverhalte bedeutsam ist.

Die subjektive Einschätzung der interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter hinsichtlich der Häufigkeitsentwicklung der Kerndelikte ist weitestgehend homogen: Überwiegend wird die Entwicklung der schweren Delikte sexueller Gewalt als stagnierend eingeschätzt: *„Aber zurück zu den Vergewaltigungen, also wirklich wo=wo Geschlechtsverkehr gegen den Willen massiv mit Verletzungen ausgeübt wird. Ich glaub da is´, find ich jetzt, keine große Veränderung zahlenmäßig gekommen oder so. Ja."* (Int09). Sogar ein Absinken der Häufigkeiten wird in den Raum gestellt: *„Allerdings sind=sind diese Dinge [Anm.: gemeint sind die Kerndelikte] für mich stagnierend, wenn nicht sogar rückläufig.*" (Int01). Eine wahrgenommene Zunahme dieser schweren Sexualdelikte wird in keinem Interview verbalisiert.

Eine Häufigkeitsänderung der verhältnismäßig leichteren Formen von Sexualdelikten wird überwiegend in den Kontext von Änderungen im Strafrecht bzw. im Anzeigeverhalten gestellt. Eine Einschätzung der wahrgenommenen tatsächlichen Entwicklung dieser Delikte findet sich in den Interviews kaum. Dementsprechend werden die diesbezüglichen Ergebnisse in den folgenden Abschnitten dargestellt.

Entwicklung des Fallaufkommens im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung

Ende 2016 wurden einige wesentliche Änderungen im Sexualstrafrecht vorgenommen (siehe Kapitel 1.1.1). Daher lässt sich die Entwicklung des polizeilichen Fallaufkommens von Sexualdelikten kaum losgelöst von diesen rechtlichen Veränderungen betrachten. Neben einer Erweiterung der strafbewehrten Handlungen, die naturgemäß einen Einfluss auf das Fallaufkommen hat, haben sich durch die Neuerungen auch Änderungen hinsichtlich der Arbeitsorganisation ergeben, die in den Interviews vereinzelt zu Sprache kommen: Angezeigte Fälle, die zuvor als schwere Form der Beleidigung auf sexueller Grundlage bearbeitet worden wären, wurden ab 2017 unter den Tatbestand der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) subsumiert. Die Zuständigkeit für die Sachbearbeitung dieses neuen Tatbestandes der sexuellen Belästigung liegt damit bei den Fachkommissariaten für Sexualdelikte, anstatt wie vorher bei den Regionalkommissariaten. Auch diese organisatorische Neuerung hat sich sicherlich in den hier berichteten Einschätzungen der interviewten Personen zum wahrgenommenen Fallaufkommen niedergeschlagen.

Unabhängig von der Entwicklung in offiziellen Hellfelddaten wurden die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Interviews nach ihrer subjektiven Einschätzung des polizeilichen Fallaufkommens im Bereich der Kerndelikte, also der sexuellen Übergriffe bzw. Nötigungen und Vergewaltigungen

nach §177 StGB durch fremde oder flüchtig bekannte Täter, nach der Strafrechtsänderung gefragt.

Insgesamt berichten einige interviewte Personen, dass durch die Neuformulierung des §177 StGB durchaus einige Tatbestände zur Anzeige kommen, die unter dem alten Sexualstrafrecht womöglich nicht unter diese rechtliche Einordnung gefallen wären: *„Ja, also schon, dass Frauen häufig sagen ‚ich hab´ gesagt, ich will das nicht', ‚ich habe mich nicht körperlich gewehrt, der war sowieso größer als ich', ‚hab gesagt, dass ich das nicht möchte'." Das wird natürlich jetzt auch so aufgenommen, aber früher hat man schon mehr danach gefragt, inwiefern man eben demjenigen gezeigt hat, dass man das nicht will."* (Int13).

Hier wird also von einer gewissen Veränderung in der Art angezeigter Delikte bzw. der Argumentation bezüglich der Unrechtmäßigkeit durch eine Ausweitung der Strafbarkeit von bestimmten Handlungen ausgegangen. Die Wahrnehmung eines insgesamt deutlich erhöhten polizeilichen Fallaufkommens im Bereich der Kerndelikte auf Grund der neuen Gesetzeslage geht aus den Interviews jedoch nicht hervor.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Darstellungen potenzieller Änderungen des Fallaufkommens der Kerndelikte durch neue Straftatbestände sich fast durchgehend mit der Annahme einer gestiegenen Anzeigebereitschaft mischen: *„… oder eben auch ‚Nein heißt Nein', diese Sache, dass jetzt nicht nur `ne körperliche Gewalt oder wehren oder irgendwas `ne Rolle spielt, sondern es reicht eben auch, wenn `ne Frau sagt ‚Nein', dann ist das auch eine – und der Typ macht weiter – dann ist das auch `ne Vergewaltigung und das hat sich auf jeden Fall, wirkt sich=wirkt sich auf das Anzeigeverhalten auf jeden Fall aus"* (Int17). Zahlreiche interviewte Personen verbalisieren also hier (auch) eine etwas erhöhte Anzeigebereitschaft, die nicht vom Anzeigenaufkommen auf Basis neuer, erweiterter Tatbestände differenziert wird. Darüber hinausgehen mehrere interviewte Personen sogar von einem völlig fehlenden Einfluss der Strafrechtsänderungen auf das Fallaufkommen aus und führen potenzielle Steigerungen ausschließlich auf das Anzeigeverhalten zurück: „*Ich weiß nicht, ob's an der Strafrechtsänderung liegt. [Int.: Ja] Ich glaube, es liegt eher an den=an den, ja an der Anzeigebereitschaft. Der Frauen. Ich glaub nicht, dass das Strafrecht, dass sich- die Änderung dazu beigetragen hat, dass da mehr angezeigt wird. Würd´ ich nicht so sehen*" (Int16) (zum veränderten Anzeigeverhalten siehe genauer Abschnitt 4.2.4).

Vereinzelt wird dagegen eher *nicht* von einer Zunahme des Fallaufkommens bzw. des Anzeigenaufkommens im Zuge der Strafrechtsänderung ausgegangen, da der neu formulierte §177 StGB auf Opfer aufgrund der Vielzahl der umfassten Handlungen auch verwirrend wirken könne: „…*dass man jetzt viel in so einen Straftatbestand hineingepackt hat. Im Grunde alles das, was früher im 177 und 179 drin war, passt jetzt alles in 177 rein. Weiß nicht, ob das irgendjemandendie Diskussion- oder den Gang zur Polizei erleichtert, das weiß ich ehrlich gesagt nicht. Kann ich gar nicht belegen jetzt. Aber ist meine subjektive Sicht der Dinge*" (Int15).

Nicht in jedem Interview wurde explizit nach der wahrgenommenen Entwicklung des mit der Strafrechtsreform neu definierten Deliktes sexuelle Belästigung (§ 184i StGB) gefragt. Dennoch wird dieses im Rahmen der Frage nach aktuellen Veränderungen im Bereich der Sexualdelikte von den interviewten Personen überaus häufig von sich aus genannt. Zahlreiche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter berichten hier, anders als bei den Kerndelikten, insgesamt von einer wahrgenommenen moderaten bis deutlichen Zunahme des polizeilichen Fallaufkommens.

Regelmäßig wird diese Wahrnehmung unmittelbar auf die Gesetzesänderung zurückgeführt. „*Was häufiger vorgekommen ist, ist im Prinzip die sexuelle Belästigung. [Int.: Mhm] Und zwar aufgrund d=der Tatsache natürlich, dass das Gesetz geändert wurde, [Int.: Mhm] dass das natürlich die- jetzt auch unter Strafe gestellt wurde das Anfassen und Begrapschen. [Int.: Mhm] Dadurch haben wir natürlich da wesentlich mehr Aufkommen.*" (Int18).

Andere Befragte führen das erhöhte Fallaufkommen ebenfalls auf die Gesetzesänderung und die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes zurück, bringen aber deutlicher zum Ausdruck, dass es sich hier ihrer Einschätzung nach um eine Zunahme von *Anzeigen* handelt, anstatt dass die strafbewehrten Handlungen ihrer Meinung nach tatsächlich zunehmen: „*Und seitdem ist das `ne ganz große Zunahme an Anzeigen. Vorher war es ja Beleidigung auf sexueller Basis, das ist ja der Griff an den Po, jetzt ist es ja der 184i, ne. Und äh, das ist stark zunehmend*" (Int16).

Einige der interviewten Personen interpretieren das gestiegene Fallaufkommen sogar *ausschließlich* als Effekt einer generell gestiegenen Anzeigebereitschaft und *nicht* als Folge der Strafrechtsänderung (zum geänderten Anzeigeverhalten siehe Abschnitt 4.2.4). „*Die Kollegen schreiben immer Anzeigen und wir bearbeiten eben auch alles. Ob das jetzt damit [Anm.: mit der Strafrechtsänderung] zusammenhängt, das weiß ich nicht. Oder ob das einfach d=durch die ganzen Umstände im Moment, die durch die Presse gehen, ja, dadurch hervorgerufen wird, das weiß ich jetzt nicht. Aber dass das so*

speziell so mit der Reformierung da zu tun hat, [Int.: Ok.] glaub ich eher nicht.“ (Int10).

Zwischenfazit

Insgesamt finden sich im Material einige Stimmen, die das polizeiliche Fallaufkommen in Bezug auf die Kerndelikte durch die Erweiterung der strafbewehrten Handlungen jetzt etwas höher einschätzen. Hier wird von vielen interviewten Personen aber nicht explizit zwischen strafrechtsbedingten Änderungen und der generellen Bereitschaft, Anzeige zu erstatten, differenziert. Andere interviewte Personen berichten dagegen explizit nicht von einer wahrgenommenen Veränderung des Fallaufkommens der Kerndelikte im Zuge der Strafrechtsänderungen.

Insgesamt ändert sich damit die Gesamtaussage aus den Interviews, dass die Kerndelikte, die durch fremde oder flüchtig bekannte Täter begangen werden, in der Wahrnehmung der interviewten Personen eher weniger vorkommen, nicht. Im Bereich der leichteren Sexualdelikte − konkret der sexuellen Belästigung − zeigt sich insgesamt, dass von einer subjektiv deutlich spürbaren Zunahme des Fallaufkommens in der polizeilichen Sachbearbeitung berichtet wird. Während eher weniger durchklingt, dass es sich hier um eine wahrgenommene tatsächliche Zunahme handelt, ist das berichtete erhöhte Fallaufkommen im Arbeitsalltag durch mehrere, ineinander verschwimmende Faktoren erklärbar: Zunächst handelt es sich hier um einen neuen Straftatbestand, der naturgemäß dazu führt, dass mehr Handlungen als vorher unter Strafe stehen. Zudem dürften auch Änderungen in der Arbeitsorganisation bzw. den Zuständigkeiten infolge der Gesetzesänderungen unmittelbar auf das wahrgenommene Fallaufkommen in den Fachkommissariaten durchgeschlagen haben. Nicht zuletzt hat auch eine allgemein gestiegene Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung nach der Einschätzung der interviewten Personen zu einer Zunahme beigetragen.

4.2.3 Entwicklungen in der Phänomenologie von Sexualdelikten

Neben subjektiven Einschätzungen der Entwicklung des Fallaufkommens verschiedener Sexualdelikte berichten die interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von weiteren wahrgenommenen Veränderungen, die sich auf die Merkmale der begangenen Delikte beziehen.

Eine dieser Veränderungen betrifft zunächst nicht die Taten selbst, sondern überwiegend deren Anbahnung: Sehr einhellig wird als wesentliche Entwicklung der letzten Jahre die zunehmende Bedeutung von sozialen Medien, vor allem Dating Apps, sowie Messengerdiensten und weiteren Internetanwendungen beschrieben. Eine interviewte Person formuliert dies folgendermaßen: „*Ja natürlich spielen soziale Medien `ne andere Rolle als vor zehn Jahren, weil häufig Kontaktanbahnungen über (.) was weiß ich, irgendwelche Apps oder irgendwelche Anwendungen immer vorgehen oder passieren, dass man sich darüber deutlich einfacher kennenlernen kann und man muss ja ganz ehrlich sagen, Kennenlernen ist die eine Geschichte im World Wide Web oder in irgend einer sozialen Ecke als wenn ich jemanden jetzt tatsächlich face to face kennenlerne. Da sind schon Veränderungen, die da stattfinden.*“ (Int15).

Neben diesen Veränderungen in der Anbahnung von Sexualdelikten bringen das Internet und die neuen Medien nach der Wahrnehmung der interviewten Personen aber auch neuartige Begehungsweisen hervor, in denen das Internet als Tatmittel eingesetzt wird. So schildern einige eine Zunahme des so genannten *Sexting*, welches gelegentlich in erpresserischen Handlungen resultiert. Dieses wird in keinem der Interviews so benannt, jedoch in seiner Erscheinungsform zum Teil recht treffgenau beschrieben: „*Oder Fotos gefertigt wurden, einvernehmlich `ne beider, un´ die wurden im Nachhinein verwendet, um jemanden zu nötigen, zu erpressen, unter Druck zu setzen, zu was auch immer. Also das ist `ne Entwicklung, die ist ganz stark im Kommen. Oder eigentlich, ich weiß nicht, ob es sich noch steigern kann. Ich find, das ist schon extrem jetzt.*“ (Int16).

Explizit für den Bereich der unbekannten oder flüchtig bekannten Tatverdächtigen schildern einige interviewte Personen zudem eine subjektiv wahrgenommene Zunahme von Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund: „*Ist vielleicht nur `ne Wahrnehmung, aber dass die Tätergruppen schon südländisch=südländischer Herkunft sind […] aber ich glaube schon bei den=bei den überfallartigen Sachen oder nicht bekannten Tätern, unbekannte Täter ist das schon mehr in Richtung Südländische gegangen, südländisches Aussehen ohne da jetzt `ne bestimmte Gruppe halt zu nennen. Aber ich glaube schon, da ist schon- `ne andere Entwicklung hat das schon.*“ (Int17). Ohne sich auf spezifische Sexualdelikte zu beziehen, nehmen wenige interviewte Personen auch allgemein eine tatsächliche Steigerung des Aufkommens an Fällen mit migrantischen Tatverdächtigen wahr. Die vereinzelten derartigen Schilderungen werden überwiegend von interviewten Personen getätigt, die in Landratsbehörden oder Polizeipräsidien weniger großer Städte tätig sind. Womöglich ist das wahrgenommene Fallaufkommen mit migrantischen Tatverdächtigen insbesondere dann erhöht, wenn die Anzahl der angesiedelten Geflüchteten (insbesondere junger Männer)

im Vergleich zur Wohnbevölkerung relativ hoch ist. Zudem ist hier auch die Problematik einer womöglich verstärkten Anzeigebereitschaft bei (gemäß Zuschreibung) migrantischen Tatverdächtigen anzuführen (zum Anzeigeverhalten siehe Abschnitt 4.2.4).

Eine interviewte Person weist in diesem Zusammenhang auch auf die wahrgenommene Zunahme des Fallaufkommens mit weiblichen *Opfern* unter den Geflüchteten hin.

Entgegen den medialen Darstellungen und öffentlichen Diskussionen, gerade in der Zeit der Erhebungsphase im Frühjahr und Sommer 2019, wird von den interviewten Personen kaum von einer wahrgenommenen Zunahme gemeinschaftlich durch Gruppen begangener Delikte berichtet. Vielmehr spielt das Thema generell in den Interviews eine äußerst untergeordnete Rolle. Nur einmal wird die Problematik von Gruppendelikten in öffentlichen Schwimmbädern am Rande thematisiert. Anderweitige Gruppentaten, beispielsweise von gemeinschaftlich begangenen Vergewaltigungen, werden von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern nicht als auffällige aktuelle Entwicklung in die Gespräche eingebracht.

Ein weiteres Phänomen, dessen Zunahme derzeit gesellschaftlich breit diskutiert wird, ist die Verabreichung von sogenannten „K.o.-Tropfen“. Auch eine solche wird nur überaus selten als verstärkt wahrgenommenes Phänomen geschildert. Neben der schwierigen Beweisbarkeit wird von den meisten interviewten Personen, die sich hierzu einlassen, eine wahrgenommene verstärkte Medienberichterstattung zur Thematik konstatiert.

Neben Schilderungen der soeben dargestellten Veränderungen berichten einige interviewte Personen hingegen von einer wahrgenommenen gleichbleibenden Deliktsphänomenologie: „*Die Vorgänge an sich, die einen solchen Background haben, die gleichen sich eigentlich.*“ (Int14).

Zwischenfazit

Als insgesamt bedeutsamste phänomenologische Änderung der letzten Jahre im Bereich der Sexualdelikte wird einhellig der facettenreiche Aspekt des Internet und der damit verbundenen Kommunikationsmöglichkeiten, beispielsweise durch Messengerdienste oder Dating Apps, genannt. Diese wirken sich überwiegend auf die Anbahnung verschiedener Sexualdelikte aus.

Im Gegenzug fällt auf, dass einige der medial aktuell breit diskutierten Aspekte wie „K.o.-Tropfen“ sowie Gruppentaten in eher wenigen Interviews als bedeutsame aktuelle Entwicklungen thematisiert werden.

4.2.4 Ergebnisse zur Entwicklung des Anzeigeverhaltens

Obwohl der Aspekt des Anzeigeverhaltens und seiner potenziellen Veränderungen nicht explizit Gegenstand des Leitfadens war, kommt dessen Bedeutsamkeit in zahlreichen Kontexten in den Interviews zur Sprache. Anhand des Interviewmaterials lassen sich so Wahrnehmungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in Bezug auf neuere Entwicklungen im Anzeigeverhalten, besonders im Zusammenhang mit leichteren Formen sexueller Gewalt, ersehen.

In diesem Zusammenhang wird zunächst eine angenommene generelle gesellschaftliche Sensibilisierung, die nicht zwingend mit aktuellen Ereignissen in Verbindung steht, beschrieben: „*Doch, ich glaube, dass alle Menschen viel sensibilisierter geworden sind. Dass deshalb aber auch viel mehr Dinge angezeigt werden, die früher gar nicht angezeigt worden sind.*“ (Int04). Von einer zunehmenden gesellschaftlichen Sensibilisierung wird im Bereich der Sexualdelikte bereits seit längerem ausgegangen. Dies hat sich schon vor den aktuellen öffentlichen Debatten an einem langsamen Anstieg der Anzeigebereitschaft (die sich jedoch immer noch auf einem niedrigen Niveau befindet) gezeigt (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2005: 26f.).

Weiterhin wird in den Interviews regelmäßig die – weiter oben bereits angeklungene – gestiegene Anzeigebereitschaft im Zuge aktueller gesellschaftlicher Ereignisse angeführt. Im Vordergrund stehen hier besonders die in Nordrhein-Westfalen nach wie vor recht präsenten Ereignisse der Silvesternacht 2015/16 und die damit einhergehende erhöhte Sensibilisierung der Bevölkerung. „*Dat Anzeigeverhalten, hat sich auch sicherlich verändert. Auch nach Köln, Silvester in Köln. Hat sich denk ich mal auch das Anzeigeverhalten verändert […] das ist ja jetzt n bisschen klarer definiert durch den 184 i oder j […] Und ich denke mal, da ist dat Anzeigeverhalten auch n bisschen nach oben gegangen. Aufgrund der Vorkommnisse, Silvester in Köln […] Auf jeden Fall, weil ich denke mal, viele Geschädigte jetzt erstmal sensibilisiert worden ist, ‚ey hör ma´‘, dat wat ich sonst immer nur so im Vorbeigehen, ‚haben mir am Hintern gepackt, dat fand ich nicht okay, dat darf der sicherlich auch nicht‘, ist jetzt `ne vollkommen andere Sichtweise der Geschädigten. Weil, ‚oh da gibt’s ja jetzt wirklich wat, dat verfolgt die Polizei ja auch‘. Ich glaube, da ist n anderes Bewusstsein bei.*“ (Int14). Anhand dieses Zitats zeigt sich erneut, dass hier mehrere Dimensionen ineinandergreifen: Neben den Ereignissen der Silvesternacht selbst spielen auch die resultierende Gesetzesänderung und vor allem gesellschaftliche Wahrnehmungen tragende Rollen bei der Veränderung des Anzeigeverhaltens.

Neben den Ereignissen der Silvesternacht 2015/16 wird in diesem Zusammenhang regelmäßig auch auf die globalere „Nein heißt Nein“ bzw. #MeToo-Debatte Bezug genommen. *„Das Anzeigeverhalten hat sich- ist größer geworden, also Frauen zeigen öfter etwas an [Int.: Mhm], insbesondere weil sie durch Kampagnen wie ‚Nein heißt Nein‘ oder #MeToo einfach erfahren, dass es vielen Frauen so geht und dass man sich nicht körperlich mit jemandem dermaßen auseinandersetzen muss, sondern dass es auch schon reicht, wenn man im Bett liegt und wenn man etwas über sich ergehen lässt, [Int.: Mhm] dass das auch schon eine Vergewaltigung sein kann [Int.: Mhm].“* (Int03). Erst im Zuge einer öffentlichen und medialen Diskussion werden dieser interviewten Person zufolge also neue Straftatbestände einer breiten Öffentlichkeit bekannt und damit vermehrt angezeigt.

Nicht zuletzt betonen einige interviewte Personen ihre Wahrnehmung einer Zunahme der *Anzeigen* gegen Tatverdächtige mit Migrationshintergrund bzw. hinterfragen eine gefühlte Zunahme der Delikte migrantischer Tatverdächtiger aus dieser Warte: „*Also ich meine jetzt, platt gesagt, wenn=wenn ich von `nem Flüchtling einen auf den Hintern kriege, dann zeig ich’s an, wenn’s `n Deutscher macht, in `ner Disko, dann kriegt er vielleicht eine gescheuert und dann ist jut, ne.*“ (Int13).

Während eine erhöhte Anzeigebereitschaft generell in den Interviews eher begrüßt wird, zeigt sich an einigen Stellen auch ein Hinterfragen der offensichtlich gestiegenen Anzeigeaktivität im Bereich der leichteren Delikte. Hier wird – mehr diskursiv als wertend – beschrieben, dass auch (objektiv) niedrigschwellige Sexualdelikte heute vermehrt zur Anzeige gebracht werden: „*15/16 is´ sehr viel mehr angezeigt worden, Dinge die früher definitiv nicht angezeigt worden wären. Das sind dann beispielsweise, Karnevalseröffnung auf dem [öffentlicher Platz in einer Stadt], plötzlich das Gefühl ´ner fremden Hand auf dem Gesäß, Anzeige gegen Unbekannt.*“ (Int07). Andere interviewte Personen stellen in diesem Zusammenhang generell die Subjektivität von Opfererlebnissen, auch und gerade im Bereich der Sexualdelikte, heraus: „*Wo fängt es an, wo hört es auf? Und jeder hat ja auch ne >seufzt< ureigenste Meinung und Einstellung dazu. Da hat auch jeder `ne ganz andere Grenze.*“ (Int04).

Zwischenfazit

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Anzeigebereitschaft insbesondere im Bereich der leichteren Delikte in der Wahrnehmung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter merklich zugenommen hat. Die vermuteten Gründe hierfür lassen sich nicht eindeutig benennen, vielmehr scheint die Ursache den Interviews zufolge eine Gemengelage aus einem generellen gesellschaftlichen Trend, aktuellen Ereignissen, einem geänderten Sexualstrafrecht und vor allem medialer Berichterstattung zu sein.

Die gelegentlich geäußerte Wahrnehmung, Taten von (der subjektiven Einschätzung nach) migrantischen Tatverdächtigen würden überproportional häufig angezeigt, sollte in der Diskussion um die wahrgenommene tatsächlich gestiegene Häufigkeit migrantischer Tatverdächtiger und auch bei der Interpretation der PKS-Sonderauswertung in Kapitel 3.2 berücksichtigt werden.

4.2.5 Zusammenfassende Betrachtung

Die Befunde zur Entwicklung der sexuellen Gewalt im Bereich der Kerndelikte weisen darauf hin, dass nach der Wahrnehmung der interviewten Personen diese schwereren Taten im Gros eher nicht zunehmen. Anders gestalten sich die Befunde bei den leichteren Delikten, insbesondere der sexuellen Belästigung. Hier wird ein zum Teil deutlich erhöhtes polizeiliches Fallaufkommen beschrieben.

Schwieriger ist nun die Benennung von Ursachen für diese Entwicklungen. Aus den Interviews wird deutlich, dass die interviewten Personen hier zahlreiche wirksame Dimensionen wahrnehmen, die ineinanderfließen und nur analytisch getrennt werden können. Zunächst muss differenziert werden, ob ein erhöhtes polizeiliches Fallaufkommen einer (wahrgenommenen) tatsächlichen Veränderung im Kriminalitätsgeschehen geschuldet ist, oder ob die Delikte schlicht häufiger zur Kenntnis der Polizei und damit in den Wahrnehmungsbereich der interviewten Personen geraten. Für die Kerndelikte kann auf Basis der Interviews insgesamt von einer Stagnation des wahrgenommenen tatsächlichen Kriminalitätsaufkommens bei allenfalls leichter Zunahme des Anzeigenaufkommens ausgegangen werden. Eine vermutete tatsächliche Entwicklung des Aufkommens leichterer Sexualdelikte wird in den Interviews selten thematisiert. Die einhellig berichtete, merklich gestiegene Anzeigebereitschaft im Falle leichterer Delikte und damit ein deutlich gestiegenes polizeiliches Fallaufkommen werden wiederum auf verschiedene Faktoren zurückgeführt. Hierzu gehören aktuelle gesellschaftliche Ereignisse wie die Silvesternacht 2015/16, aber auch die 2016 neu entstandene strafrechtliche Möglichkeit, derartige Ereignisse als eigenständiges Delikt anzuzeigen. Beide Aspekte entfalten nach Ansicht vieler interviewter Personen jedoch erst durch eine breite mediale und gesellschaftliche Debatte ihre volle Wirkung. Die in den Interviews dargestellten, angenommenen Ursachen des gestiegenen Fallaufkommens können

damit als wechselseitig voneinander abhängig und sich gegenseitig verstärkend verstanden werden. Auf einem fallzahlenmäßig niedrigeren Niveau gilt dies prinzipiell auch für die schwereren Kerndelikte, wobei hier die Veränderungen im polizeilichen Alltag den Interviews zufolge weniger spürbar sind.

Phänomenologische Veränderungen werden in erster Linie im Bereich des Internets und neuer, damit verbundener Kommunikationsmedien, wie beispielsweise Messengerdiensten oder Dating Apps, gesehen. Der Bereich der Migration wird in einigen Interviews durchaus thematisiert und umfasst sowohl subjektive Einschätzungen einer tatsächlichen Zunahme von Fällen mit migrantischen Tatverdächtigen als auch eine Zunahme der Anzeigebereitschaft, was diese Bevölkerungsgruppe angeht. Auch auf migrantische Opfer wird hingewiesen. Insgesamt bildet das Thema jedoch keinen zentralen Aspekt in den Interviews, auch über die hier berichteten Ergebnisse zur Einschätzung der Kriminalitätslage und -entwicklung hinaus.

5 Fazit und Ausblick

Im vorliegenden Bericht werden erste Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ der KKF des LKA NRW dargelegt. Das Forschungsprojekt befasst sich mit sexueller Gewalt gegenüber Frauen durch Männer, die sich zur Tatzeit nicht oder lediglich flüchtig kannten. Im Fokus stehen dabei sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das Modul „Kriminalitätslage und -entwicklung“. Hierbei handelt es sich um das erste Modul des Forschungsprojektes, mit dem ein Grundstein für die weiteren Analysen gelegt wird. Nach einer Zusammenschau von Befunden aus Dunkelfeldstudien (sog. Viktimisierungssurveys), die sich auf den Forschungsgegenstand fokussierte, wurde die Kriminalitätslage und -entwicklung der genannten Sexualstraftaten in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 2008 bis 2019 betrachtet. Erkenntnisgrundlage waren hierfür eine Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen sowie Erkenntnisse aus qualitativen Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern.

Eine multiperspektivische Betrachtung der Kriminalitätslage und -entwicklung des Phänomens wurde als notwendig erachtet, da die unterschiedlichen Datengrundlagen jeweils mit Einschränkungen und Verzerrungsfaktoren einhergehen. Die PKS NRW stellt eine wesentliche Informationsquelle zur Häufigkeit und Entwicklung der Sexualdelikte im Land dar. Allerdings wird in dieser Hellfeldstatistik nur ein Teil der tatsächlich auftretenden Straftaten erfasst, da ein großer Teil der Sexualstraftaten nicht angezeigt wird. Dies hängt unter anderem mit subjektiven Schuld- und Schamgefühlen sowie der Furcht vor sekundärer Viktimisierung zusammen. Die Meinungsbildung der polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die ausschlaggebend für die Ermittlungsarbeit sind, basiert im Wesentlichen auf diesen polizeilich bekannt gewordenen Fällen und deren subjektiven Wahrnehmungen und Deutungen. Qualitative Interviews ermöglichen somit einen vertieften und ergänzenden Blick auf den Forschungsgegenstand aus der polizeilichen Perspektive. Allerdings können die Ergebnisse qualitativer Forschung nicht verallgemeinert werden. Mit Viktimisierungssurveys kann der Bereich der polizeilich nicht bekannten Delikte aufgehellt werden. Es liegen jedoch nur wenige einschlägige und aktuelle Viktimisierungssurveys zum Forschungsgegenstand vor. Zudem sind auch hier Fehlerquellen zu beachten, etwa im Hinblick auf die Interviewsituation oder Frageformulierungen, die insbesondere bei einem so heiklen Thema wie Erfahrungen mit sexueller Gewalt die Aussagebereitschaft von Betroffenen beeinträchtigen und somit die Aufhellung des Dunkelfeldes begrenzen können. Mit dem gewählten multimethodischen Vorgehen wurde deshalb angestrebt, ein aus verschiedenen Perspektiven generiertes, möglichst genaues Bild über die Kriminalitätslage und -entwicklung hinsichtlich des Forschungsgegenstandes zu gewinnen und die Schwächen einer einzelnen Methode durch die Hinzuziehung der beiden jeweils anderen bestmöglich auszugleichen.

Bezüglich des Fallaufkommens können zunächst Befunde aus Viktimisierungssurveys herangezogen werden. Erkenntnisse aus Studien deuten darauf hin, dass mindestens jede zweite bis dritte Frau in ihrem Leben Erfahrungen mit sexuellen Belästigungen durch einen ihr unbekannten Täter macht. Mehr als ein Prozent aller Frauen erleben in ihrem Leben zudem sexuelle Gewalt in Form von schweren sexuellen Nötigungen bis hin zu Vergewaltigungen durch ihnen unbekannte Täter.

Im Untersuchungszeitraum 2008 bis 2019 wurden in Nordrhein-Westfalen jährlich durchschnittlich 1 159 Fälle sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB polizeilich erfasst, in denen sich Täter und Opfer nicht oder lediglich flüchtig kannten. Im Einzelnen bewegten sich die Fallzahlen zwischen 972 (2013) und 1 573 (2016). Darüber hinaus wurden in den Jahren 2017 bis 2019 jeweils zwischen 1 910 (2017) und 2 242 (2018) entsprechende Fälle sexueller Belästigungen erfasst. Der dazugehörige Paragraph wurde erst mit der Gesetzesänderung Ende des Jahres 2016 eingeführt.

Im Verlauf zeigt sich ein Anstieg der Fallzahlen ab dem Jahr 2016. Diesbezüglich wurden im vorliegenden Bericht die Vorfälle der Silvesternacht 2015/2016, die sich unter anderem daran anschließende gestiegene öffentliche Aufmerksamkeit für Sexualstraftaten, die Änderung des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 sowie auch die Bevölkerungsentwicklung im Zuge der europäischen Flüchtlingskrise ab 2015 erklärend herangezogen. Auf Letzteres lässt auch die etwas gestiegene Zahl

Tatverdächtiger mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Hellfeld schließen, darunter insbesondere Personen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak, also den Ländern, aus denen im Zuge der Flüchtlingskrise die meisten Menschen zugewandert sind. Bei der Betrachtung der diesbezüglichen Erkenntnisse aus dem Hellfeld ist jedoch nicht nur der Anstieg des Bevölkerungsanteils nichtdeutscher Menschen, insbesondere junger Männer, bedeutsam, sondern auch das Anzeigeverhalten der Bevölkerung: Menschen, die fremd wirken und denen beispielsweise ein ausländisches Aussehen zugeschrieben wird, werden oftmals eher angezeigt als andere (Kreuzer 2016: 445). Eine nach Staatsangehörigkeit differenzierte Betrachtung Tatverdächtiger im Hellfeld ist unter anderem deshalb insgesamt kritisch zu sehen (Feltes 2016: 696).

Die Entwicklung der Zahlen im Hellfeld sowie deren vermutliche Ursachen decken sich weitgehend mit der subjektiven Wahrnehmung der polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Fachkommissariaten für Sexualdelikte. Diese berichten insbesondere von einer Zunahme sexueller Belästigungen in ihrem alltäglich zu bearbeitenden Fallaufkommen.

Was die Verbreitung der Kerndelikte angeht, zeigt sich jedoch ein zuwiderlaufender Befund: Den polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiten zufolge treten schwere Fälle sexueller Nötigung und Vergewaltigung durch dem Opfer völlig fremde Täter im Vergleich zu Fällen, in denen sich Täter und Opfer flüchtig kannten, seltener auf. In der PKS NRW zeigt sich demgegenüber, dass 25,2 Prozent der Kerndelikte in NRW zwischen 2008 und 2019 von Tatverdächtigen begangen wurden, die keine Vorbeziehung zu den Opfern hatten. Dagegen wurde bei lediglich 16,2 Prozent der Fälle eine flüchtige Vorbeziehung erfasst. Diesbezüglich lässt sich hier der im Hellfeld beobachtete Zusammenhang zwischen der Tatschwere und der Enge der Täter-Opfer-Beziehung anführen: Flüchtig Bekannte begehen anteilig häufiger schwere sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen oder Vergewaltigungen als gänzlich fremde Täter. Die interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter haben im Kontext der Fragen tendenziell schwere Fälle assoziiert. Die Diskrepanz zwischen deren subjektiver Wahrnehmung und den Hellfelddaten löst sich daher weitgehend auf.

Insgesamt deuten bei der vergleichenden Betrachtung von Taten völlig fremder Tatverdächtiger und Taten flüchtig bekannter Tatverdächtiger bereits die hier durchgeführten Studien darauf hin, dass erhebliche Unterschiede zwischen den Taten der beiden Gruppen bestehen. So ist etwa die Aufklärungsquote im Falle dem Opfer flüchtig bekannter Tatverdächtiger höher, da es bei diesen naturgemäß mehr Ermittlungsansätze gibt als bei dem Opfern völlig fremden Tatverdächtigen. Bei den Fällen, in denen sich Tatverdächtige und Opfer zum Tatzeitpunkt flüchtig kannten, nehmen zudem das Internet und die damit verbundenen Kommunikationsmöglichkeiten, beispielsweise durch Messengerdienste oder Dating Apps, im Zusammenhang mit der Tatanbahnung eine zunehmend große Rolle ein. Dies ist einerseits phänomenologisch, andererseits hinsichtlich des Vorliegens digitaler Spuren bedeutsam. Diesbezüglich bedarf es einer eingehenderen Betrachtung im Rahmen der Analysen zu den weiteren Projektmodulen.

Insbesondere im Rahmen der Sonderauswertung der PKS NRW wurden neben Befunden zur Kriminalitätslage und -entwicklung auch phänomenologische Erkenntnisse berichtet. Diese werden im Rahmen des Berichtes zum zweiten Modul des Projektes tiefergehender betrachtet.

Die für die anderen Module einschlägige Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten wird voraussichtlich im Sommer 2021 abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt kann dann die Datenauswertung vorgenommen werden.

Literatur

Dern, Harald / Frönd, Roland / Straub, Ursula / Vick, Jens / Witt, Rainer (2004): Geographisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten. Ein Projekt zur Optimierung der Einschätzung des geographischen Tatverhaltens im Rahmen der Erstellung eines Täterprofils bei operativen Fallanalysen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Elsner, Erich / Steffen, Wiebke (2005): Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. Opferrisiko, Opfer- und Tatverdächtigenverhalten, polizeiliche Ermittlungen, justizielle Erledigungen. München: Kriminologische Forschungsgruppe der Bayer. Polizei im Bayerischen Landeskriminalamt München (KFG).

Feltes, Thomas (2016): Die Darstellung der „Ausländerkriminalität“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2015. Anlass für Kritik? In: Kriminalistik. 70. Jg. Heft 11/2016. S. 694-700.

FRA (2014a). Violence against women: an EU-wide survey. Main results. Luxemburg: Publications Office of the European Union.

FRA (2014b). Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. Luxemburg: Publications Office of the European Union.

Gläser, Jochen / Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und Qualitative Inhaltsanalyse. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Guzy, Nathalie / Birkel, Christoph / Mischkowitz, Robert (2015): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 1. Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Kreuzer, Arthur (2016): Flüchtlinge und Kriminalität. Ängste – Vorurteile – Fakten. In: Kriminalistisch. 70. Jg. Heft 7/2016. S. 445-451.

Kruse, Jan (2014): Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Kuckartz, Udo (2010): Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.

Lamnek, Siegfried (2010): Qualitative Sozialforschung. 5. Aufl. Weinheim und Basel: Beltz.

Landeskriminalamt Niedersachsen (2015). Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen. Abschlussbericht zur ersten Befragung im Frühjahr 2013. Hannover: LKA Niedersachsen.

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2020a): Sicherheits und Gewalt in Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2020b): Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Düsseldorf_ Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2005): Sexuelle Gewaltkriminalität in Nordrhein-Westfalen. Zur Entwicklung der Anteile versuchter und vollendeter Vergewaltigung und besonders schwerer Fälle sexueller Nötigung. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2006): Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsopfern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.

Litzcke, Sven M. / Horn, Alexander / Schinke, Dirk (2015): Sexualmord in Bayern. Opfer – Tatverlauf – Täter. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Mayring, Philipp (1985): Qualitative Inhaltsanalyse. In Jüttemann, G.(Hg.): Qualitative Forschung in der Psychologie:Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. Weinheim: Beltz. S. 187-211.

Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim: Beltz.

Meyer, Maike (2018): Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen. In: Kriminalistik. Heft 10/2018. S. 584-587.

Müller, Ursula / Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Oberwittler, Dietrich / Kury (2015): Wissenschaftliche Perspektive. In: Nathalie Guzy / Christoph Birkel / Robert Mischkowitz (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 1. Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. S. 107-133.

Pollich, Daniela / Stewen, Marcus / Erdmann, Julia / Meyer, Maike / Mahle, Corinna (2019): Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie. Band 25. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH.

Schwind, Hans-Dieter (2016): Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 23. Auflage. Heidelberg: C.F. Müller GmbH.

Uhlig, Axel (2015): Die Vergewaltigung durch einen fremden Täter. Eine kriminalistisch-kriminologische 10-Jahres-Studie aus dem Land Brandenburg. 30. Band der Schriftenreihe zur Kriminologie, kritischen Kriminologie, Strafrecht, Rechtssoziologie, forensischen Psychologie und Gewaltprävention. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.

Witzel, Andreas (1985). Das problemzentrierte Interview. In Jüttemann, G. (Hg.): Qualitative Forschung in der Psychologie: Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. Weinheim und Basel: Beltz, S. 227-255.

Witzel, Andreas (2000). Das problemzentrierte Interview. In: Forum Qualitative Sozialforschung. URL: http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2519 (besucht am 02.11.2020).

Anhang

Tabelle 6: Deliktschlüssel der Polizeilichen Kriminalstatistik zu den ausgewählten Straftatbeständen

Paragraph	Deliktschlüssel	Beschreibung		
		2008-2016	***2017***	***2018/2019***
§ 177 StGB	111100	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (Einzeltäter) gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	Vergewaltigung überfallartig (Einzeltäter) gemäß § 177 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 und 8 StGB	-
	111200	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (durch Gruppen) gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen) gemäß § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 StGB	-
	111300	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung durch Gruppen § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	Vergewaltigung durch Gruppen gemäß § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 StGB	-
	111400	Sonstige Straftaten gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	Sonstige Straftaten gemäß § 177 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 und 8 StGB	-
	111600	-	Sexuelle Übergriffe gemäß § 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9 StGB	-
	111710	-	-	Vergewaltigung § 177 Abs. 6 Nr. 1, 2 StGB (ohne Schlüssel 111730)
	111720	-	-	Vergewaltigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 6 Nr. 1, 2 i.V.m. Abs. 7, 8 StGB
	111730	-	-	Vergewaltigung von widerstandsunfähigen Personen (§ 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4) gem. § 177 Abs. 6 Nr. 1, 2 StGB
	111810	-	-	Sexueller Übergriff im besonders schweren Fall § 177 Abs. 1,2 (ohne Nr. 1) i.V.m. Abs. 6 Nr. 2, 7, 8 StGB
	111820	-	-	Sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB
	111830	-	-	Sexueller Übergriff an widerstandunfähigen Personen im besonders schweren Fall § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB
	112000	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 und Abs. 5 StGB	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 5, 7, 8 und 9 StGB	-
	112110	-	-	Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2 (ohne Nr. 1, 9 StGB
	112120	-	-	Sexuelle Nötigung § 177 Abs. 5, 9 StGB
	112130	-	-	Sexueller Übergriff an wiedestandsunfähigen Personen § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4, 9 StGB

Paragraph	Deliktschlüssel	Beschreibung		
		2008-2016	***2017***	***2018/2019***
§ 178 StGB	111500	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung mit Todesfolge § 178 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge gemäß § 178 StGB	-
	111900	-	-	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge gemäß § 178 StGB
§ 211 StGB	012000	Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten		
§ 184i StGB	114000	-	Sexuelle Belästigung gemäß § 184i StGB	
§ 184j StGB	115000	-	Straftaten aus Gruppen gemäß § 184j StGB	
§ 185 StGB	673110	Beleidigung auf sexueller Grundlage		
§ 186 StGB	673120	Üble Nachrede auf sexueller Grundlage		
§ 187 StGB	673130	Verleumdung auf sexueller Grundlage		
§ 189 StGB	673140	Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener auf sexueller Grundlage		

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Teildezernat 32.4 – Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF)

Redaktion: RBe Dr. Maike Meyer (KKF LKA NRW)
Prof. Dr. Daniela Pollich (HSPV NRW)
RBe Lena Dahlen (KKF LKA NRW)

Kontakt: kkf@polizei.nrw.de

www.lka.polizei.nrw

März 2021